

# TOA *Infodienst*

## Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

Nr. 15

Dezember 2001

### DBH e.V.

Fachverband  
für soziale Arbeit, Strafrecht  
und Kriminalpolitik



Servicebüro für Täter-Opfer-  
Ausgleich und Konflikt-  
schlichtung  
Aachener Straße 1064  
D-50858 Köln

Fon: 0221/ 94 86 51 22  
Fax: 0221/ 94 86 51 23  
info@toa-servicebuero.de  
www.toa-servicebuero.de

Redaktion:  
Gerd Delattre  
Regina Delattre  
Renate Hofer

Druck:  
Rezai-Druck, Köln

Auflage: 1200



**Diplomstudiengang Mediation**  
1. Jahrgang erfolgreich beendet



**Täter-Opfer-Ausgleich: Opfer-  
bezogenes Verfahrensziel im  
Jugendstrafrecht?**



**Schein und Wirklichkeit des  
Täter-Opfer-Ausgleichs**  
Sonntagsreden vs. Erfahrungen  
vor Ort



**Konflikte und ihre Lösungen  
in Sportmannschaften**  
Der Blick über den Tellerrand

## Inhalt

Prolog	Seite 3
Servicebüro: Fachleistungsstunden, Förderverein, Dipolomstudiengang	Seite 4
Diplomfeier Weiterbildungsstudiengang Mediation	Seite 5
Die Jugendkriminalität und das Opfer der Straftat	Seite 8
TOA für Erwachsene - Zusammenarbeit mit der Polizei	Seite 14
LINK(S) und RECHT(S) Die Rubriken zum Internet und zu juristischen Fragen	Seite 16
Kooperation zwischen Fachstelle und Gerichtshilfe	Seite 18
Der TOA in den Sonntagsreden - Erfahrungen vor Ort	Seite 19
Die Opferseite: Das Opferentschädigungsgesetz	Seite 26
Wir stellen vor: Karin Wagner	Seite 28
Europäisches Forum für Täter-Opfer-Ausgleich	Seite 29
Berichte aus den Bundesländern	Seite 30
Konflikte und ihre Lösungen in Sportmannschaften	Seite 35

## Prolog

Wohlmeinende, aber auch durchaus ernst zu nehmende Schätzungen gehen beim Täter-Opfer-Ausgleich von ungefähr 30.000 bearbeiteten Fällen pro Kalenderjahr aus. In der Tat mehren sich die Nachrichten von Fachstellen, die dem Fallaufkommen mit den vorhandenen personellen Mitteln nicht mehr gerecht werden können. Markantes Beispiel hierfür dürften die zwölf in freier Trägerschaft befindlichen Einrichtungen Nordrhein-Westfalens sein, die im Jahr ihrer Gründung (1996) lediglich 301-mal zum Zuge kamen. In den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres waren es nun 1661 Fälle. Eine unglaubliche Steigerungsrage von fast 800 % zeichnet sich ab, zu der man den Kollegen und Kolleginnen nur gratulieren kann!

Die große Masse der Einrichtungen, die immer noch durch unermüdetes ‚Klinkenputzen‘ um die Fallzuweisungen kämpfen, haben elitäre Brüder und Schwestern bekommen, die schon durchaus darüber nachdenken (können), ob sie der Bugwelle von unerledigten Fällen mit einen Aufnahmestopp begegnen sollen.

Der TOA scheint unmerklich an eine Schwelle zu geraten, an der man sich ernsthaft Gedanken darüber machen muss, wie eine Situation bewältigt werden kann, die sich zwar viele gewünscht, mit der aber die wenigsten gerechnet haben.

In einer solchen Zeit ist es nicht verwunderlich, dass nun auch schon konzeptionelle Schnellschüsse wie Pilze aus dem Boden schießen:

Zwar teilen wir so die harsche Ablehnung des ‚Ehrenamts‘ durch die BAG-TOA (siehe Innenteil dieses Infodienstes) nicht, aber die Art und Weise, wie zum Beispiel der niedersächsische Justizminister schon

jetzt bei jeder Gelegenheit die Vorzüge des Ehrenamts im TOA als **die** Lösung euphorisch anpreist, ohne auch nur (Teil-)Ergebnisse des geplanten eigenen Modellprojekts in Hannover abzuwarten, ist nicht dazu angetan, sich Hoffnungen auf eine fundierte, kritische und offene Debatte zu machen. Eine solche Debatte ist aber notwendig, zumal es sich beim Streitthema ‚Ehrenamt‘ ja nur um einen Teilaspekt einer komplexen rechtlichen, strukturellen, finanziellen und methodischen Problemlage - auch im internationalen Kontext - handelt!

Mit dem 9. TOA-Forum vom 03.06 bis 05.06.2001 in Bonn will das Servicebüro eine Plattform für diese umfassende Diskussion mit dem Generalthema ‚TOA-Total‘ liefern und lädt hiermit zur aktiven Teilnahme ein.

Apropos BAG-TOA und Servicebüro... Offensichtlich gibt es reichlich Zeitgenossen und -genossinnen, die sich nicht vorstellen können, dass wir gut zusammenarbeiten. Dabei ist die Kooperation mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung zwischen einer Dienstleistungseinheit, wie sie das Servicebüro darstellt, und einer mehr (berufs-) politischen Vertretung der im TOA Tätigen durch die BAG ein zukunftssträchtiges Modell, das man manchem zwischen diesen Polen wie gelähmt dümpelnden Verband nur wünschen könnte. Ein für alle Mal: Wir haben alle genug zu tun, arbeiten zusammen, und das ist gut so!

Einem Marathonlauf ist das Bemühen des Servicebüros um die Einführung einer Software gleichzusetzen, die gleichermaßen die Fallarbeit erleichtern sowie die Anknüpfung an die Bundesweite Statistik vereinfachen soll. Dieser Marathonlauf hat auch noch die Besonderheit, dass das Ziel

immer dann noch weiter nach hinten verlegt wird, wenn wir ‚Läufer‘ es ganz fest ins Auge gefasst haben. Ganz wohlmeinende Freunde stellen dann noch ein paar Hindernisse (Wer kennt die Sportart ‚Hanseatisch-Nordische Kombinationen‘?) in den Weg. Trotzdem prüft das Bundesjustizministerium zur Zeit, ob eine Finanzierung übernommen werden kann. Dies wäre die Voraussetzung für die kostenlose Verteilung an alle, die sich an der Bundesweiten Statistik beteiligen.

Gerne hätten wir schon in diesem Info-Dienst die Erreichung des Zieles vermeldet. Wir haben jedoch die Hoffnung, dass die durchaus positiven Signale aus Berlin bald Gewissheit werden und die Fachstellen die für diesen Marathonlauf notwendige Geduld aufbringen.

Schließlich sei all denen ganz herzlich gedankt, die sich zu einem freiwilligen Unkostenbeitrag für unseren Info-Dienst entschlossen haben. Vor allem die angekündigte ‚Großspende‘ aus Brandenburg hat uns sehr gefreut. Noch ist die Zahl aber nicht ausreichend, um den Info-Dienst in dieser Form weiterführen zu können. Bitte unterstützen Sie unsere Initiative und benutzen Sie das Abbuchungsformular aus dem letzten Heft oder per Download von unserer Homepage, Rubrik ‚Informationen, Materialien‘!

An alle unsere Autoren, Unterstützer und natürlich unsere Leser gehen die besten Wünsche für ein gutes 2002

*Gerd Delattre*

## Servicebüro:

### Fachleistungsstunden

Immer häufiger erreichen uns Anfragen von TOA-Einrichtungen, die sich über die Finanzierungsmöglichkeit „Abrechnung über Fachleistungsstunden“ erkundigen möchten.

In diesem Zusammenhang würde uns nun interessieren:

- Liegen schon Praxiserfahrungen mit dieser Art der Abrechnung vor?
- Wie werden Fachleistungsstunden berechnet?
- Welche Verträge oder schriftliche Vereinbarungen existieren dazu bereits und sind in der Praxis im Einsatz?

Melden Sie sich bitte bei uns in der Geschäftsstelle des TOA-Servicebüros - per Email, Fax oder Anruf.

Web-Link

[www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de)

## Förderverein für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung e.V.

### Neues Mitglied Dr. Ruth Herz

Mit der Zusage von Dr. Ruth Herz, der aus der Fernseh-sendung ‚Das Jugendgericht‘ bekannten Jugendrichterin, die als ‚eine Frau der ersten Stunde‘ im Bereich des TOA bezeichnet wird, konnte der Förderverein ein neues Mitglied gewinnen.

Mit einer für innovative Projekte im Zusammenhang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich aufgeschlossenen Führungsfigur lässt sich eine neue aktive Phase erwarten.

## Diplomstudiengang Mediation entließ erste Absolventen

Bundesweit erstmalig nahmen am 16. September 2001 im Rahmen einer Feierstunde 36 Studierende des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs Mediation der Ev. Fachhochschule Ludwigshafen und des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, Köln ihre Diplom-Urkunden in Empfang. Sie dürfen sich zukünftig Diplom-MediatorIn (FH) nennen.

Hinter ihnen liegen zwei lehr- und

Web-Link

[www.studiengang-mediation.de](http://www.studiengang-mediation.de)

arbeitsreiche Jahre. Im Verlauf des 4-semestrigen Studiums haben sie praxisbezogen die Kompetenz zu einer eigenständigen, fachlich qualifizierten Berufsausübung als MediatorIn vermittelt bekommen. Neben Grundlagen und Methoden der Mediation bildeten die Vermittlung rechtlicher, ethischer, konflikt- und kommunikationstheoretischer Fachkenntnisse Schwerpunkte der Ausbildung.

Der hohe Praxisanteil ermöglichte ihnen, eigene Erfahrungen als MediatorInnen in den Schwerpunkten Mediation in der Schule, in der Familie, am Arbeitsplatz/in der Wirtschaft sowie im Rahmen des Strafrechts (Täter-Opfer-Ausgleich) zu erwerben. Diese Erfahrungen wurden im Rahmen von Supervision reflektiert, um die eigenen Kompetenzen weiterzuentwickeln.

Die Anforderungen waren hoch und häufig war es schwierig, Studium, Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen. Der persönliche Aufwand hat sich jedoch gelohnt. Das Engagement der Studierenden hat bereits dazu

geführt, dass aus verschiedenen Bereichen (Schule/Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz/ Wohnungsbau-gesellschaften) Interesse an einer Zusammenarbeit mit dem Studiengang Mediation bekundet und in ersten Ansätzen/Projekten erfolgreich verwirklicht wurden.

Mediation als konstruktives Konfliktbearbeitungsverfahren findet aufgrund ihrer Effizienz zunehmend Akzeptanz in den verschiedensten Lebens- und Arbeitsbereichen, da sie die Konfliktpartner ressourcen- und lösungsorientiert dabei unterstützt, eigene, tragfähige und zukunftsorientierte Lösungen für ihre Konflikte zu finden. Deshalb stellt die Mediation eine wirksame Alternative oder Ergänzung zu den traditionellen Konfliktlösungsstrategien dar, die immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums der Mediation wird die Hoffnung verbunden, dass die AbsolventInnen dem Mediationsgedanken durch qualifizierte Arbeit zur vermehrten Anwendung verhelfen.

*Jutta Möllers*

### Frühbucher-Rabatt!!

Eine frühe Planung erspart uns eine Menge Verwaltungsaufwand. Daher gewähren wir den ersten 20 Bewerbern bis zum 30.04.02 einen Frühbuchernachlass für das 1. Semester (Beginn Wintersemester 2002/2003) in Höhe von 51,- € unter der Voraussetzung, dass sie die Zulassungsbedingungen erfüllen.

Die aktuelle Ausschreibung für den Studienjahrgang 2002/03 wird im März 2002 erscheinen. Lassen Sie sich für den Versand vormerken: Telefonisch unter 0179/517 95 37, per Fax unter 0251/51 14 80 oder per e-mail unter [info@studiengang-mediation.de](mailto:info@studiengang-mediation.de).

# Diplomstudiengang Mediation: 1. Jahrgang erfolgreich beendet

## Ovation für Ludwigshafens Vater der Mediation Diplome für 36 Pioniere an evangelischer Fachhochschule - Justizminister: Durchaus positive Erfahrung

Von 39 Studierenden des bundesweit ersten Diplom-Studiengangs Mediation an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen in der Maxstraße haben 36 ihre Prüfungen bestanden und bekamen dafür gestern in einer Feierstunde ihre Urkunden. Dazu gratulierte ihnen auch der rheinland-pfälzische Justizminister Herbert Mertin.

In einem Pressegespräch vor der Diplomfeier in der Aula teilte der Minister mit, dass im vergangenen Jahr landesweit die Hälfte der 2500 Strafverfahren mittels außergerichtlicher Konfliktlösung zu einem für Opfer wie Täter zufrieden stellenden Abschluss hätten geführt werden können. Theoretisch sei dieser Ansatz für alle Verfahren denkbar, in Fällen der schwereren Kriminalität täten sich manche aber noch schwer.

Mertin kann sich eine Konfliktmoderation durch unparteiische Dritte auch bei Mietfragen, Familien- oder Nachbarschaftsstreitigkeiten vorstellen. Für ein Modellprojekt

der fachlich vermittelten und einvernehmlichen Lösung von Reibereien in Schulen hat das Wissenschaftsministerium 100.000 Mark (über drei Jahre gestreckt) an Fördergeldern zugesagt.

„Die Ansiedlung dieses Studiengangs in Ludwigshafen war ein großer Wurf,“ äußerte sich FH-Präsident

Oberkirchenrätin Karin Kessel von der Evangelischen Kirche der Pfalz nannte in ihrem Grußwort auch die Gesetzgebung in der umstrittenen Präimplantationsdiagnostik („Was ist am Embryo erlaubt, was ist verboten?“) oder den Dialog zwischen den Religionen als Felder für eine mögliche Mediation.

Gerd Delattre, Leiter des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich der DBH, mit dem die FH zusammenarbeitet, bedauerte, dass das Verfahren noch zu wenig praktiziert würde.

Stehende Ovationen von den Absolventen gab es während der Feierstunde für Professor Hans-Peter Damian, der sich mit Nachdruck für die Etablierung des Studiengangs stark gemacht hatte, wie auch die Sprecherin der neuen FH-Diplomanden, Martina Zimmermann, hervorhob.

Im Festvortrag, von Ulrich Nötscher am Klavier musikalisch umrahmt, befasste sich Rolf Herzog von der Universität Bremen mit „interkultureller Mediation“. (ala)



Die stolzen Absolventen des Studienganges

Dieter Wittmann erfreut. Damit sei auch der Elfenbeinturm verlassen und ein Kooperationspartner aus der Praxis, in diesem Fall die DBH e.V. (Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik), gefunden worden.

*Aus:*

*Rheinpfalz, 17. Oktober 2001*

## Die Beteiligten kommen zu Wort

Anlässlich der Verabschiedung der Diplomanden am 16. September 2002 in Ludwigshafen haben wir uns unter die Feiertage gemischt und versucht, ein Stimmungsbild aller am Werdegang des ‚Geburtstagskindes‘ Beteiligten einzufangen.

### Das Land Rheinland-Pfalz

Herbert Mertin, den als rheinland-pfälzischer Justizminister vor allem die Mediation im Strafrecht (also den Täter-Opfer-Ausgleich) interessierte, betonte die positive Einstellung der Landesregierung und meinte, eine größere Anwendungsbereitschaft sei vor allem durch mehr Werbung zu erreichen. Er bezeichnete den TOA als die moderne Form der Reaktion auf Straftaten, da er als einvernehmliche Regelung einen Interessensausgleich aller Beteiligten herbeiführe.



Herbert Mertin

Die Vision, dass Mediation gesellschaftlich noch große Anerkennung finden werde, wenn erst einmal das Bewusstsein dafür geweckt sei, dass es zur Konfliktlösung nicht immer nur eines Gerichtsurteiles bedürfe, lag für ihn nicht im Bereich des Utopischen. Ganz konkret beschrieb er ein mögliches Szenario, dass Mietvereine u.a. in Zusammenarbeit mit Rechtschutzversicherungen Mediationsstellen einrichten und viel Akzeptanz in der Bevölkerung erfahren könnten.

### Die Träger

Die Evangelische Kirche, vertreten durch Landesoberkirchenrätin Karin Kessel malte noch ein farbiges Bild mit weiten Betätigungsfeldern für Mediation im Bereich Strafrecht, Familien, Verwaltung, Schule, Nachbarn, Mietparteien, religiösen

Konflikten und ganz innovativ, im Bereich Gesetzgebungsverfahren.

Dass die evangelische Kirche diesen Studiengang mittrage, zeige, dass sie bürgernahe Pionierarbeit leiste und in dem der Mediation, vor allem dem Täter-Opfer-Ausgleich, zugrundeliegenden Gedanken der Versöhnung die christliche Anbindeung sehe.

Auch von Seiten der **DBH - Fachverband für soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik**, vertreten durch ihren Präsidenten Prof. Kerner, besteht kein Zweifel an der Aktualität des Mediationsgedankens, der im europäischen und außereuropäischen Ausland zum Teil schon stärkere gesellschaftliche Wurzeln geschlagen hat. Der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, der bereits vor 10 Jahren mit der Einrichtung des TOA-Servicebüros politische Entwicklungen vorausgahnt und wesentlich beeinflusst hat, will auch bei diesem Studiengang die positiven Entwicklungen hin zu einer Gesellschaft, die andere Formen der Konfliktlösung kennt und praktiziert, nachhaltig unterstützen.



Prof. Dr. H.-J. Kerner

### Die Veranstalter

Der Rektor der **Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen**, Prof. Wittmann, betonte, dass mit der Einführung dieses Studienganges ein großer Wurf in der Profilierung der Hochschule gelungen sei, da sie

in der Kooperation mit dem TOA-Servicebüro ihren wissenschaftlichen Elfenbeinturm verlassen und auf dem freien Markt einen Partner gefunden habe, um einen Studiengang mit großem Praxisbezug und gesellschaftlicher Relevanz durchzuführen. Zudem befinde sich Mediation in theoretischer Hinsicht in enger Nähe zum Sozialwesen, durch den Versöhnungsgedanken verbinde sie sich ebenfalls mit der kirchlichen Orientierung der Fachhochschule.

Gerd Delattre, **Leiter des TOA-Servicebüros**, erinnerte sich daran, wie vor fast 4 Jahren in ersten, fast konspirativen Gesprächen Pläne für diesen Studiengang geschmiedet wurden. Ziel war es, das sich immer weiter entwickelnde Feld der Mediation für den Bereich der Sozialarbeit zu erhalten auch anderen Berufsgruppen zugänglich zu machen. Zudem stand auch die Bestrebung im Hintergrund, den wie Pilze aus dem Boden schießenden ‚Schnellbleichen‘ für Mediatoren eine fundierte Qualifikation entgegenzusetzen. Mediation sollte als ein ernst zu nehmendes Arbeitsfeld

begriffen und nicht zur Spielwiese für Harmoniebedürftige werden. Und natürlich gehen auch bereits Überlegungen in eine zukünftige Fortentwicklung des Studienganges - sei es virtuell mit Fernstudienelementen, sei es dezentral organisiert mit verschiedenen Standorten, um die langen Anfahrtswege aus ganz Deutschland zu vermeiden.

Siehe auch gesonderten Bericht von Jutta Möllers, der Koordinatorin des Studienganges.

## Die Dozenten

Aus der Gruppe der Dozenten erklärte sich **Jan Haschl**, erfahrener Ausbilder und Supervisor, zu einer Schilderung seiner Sicht bereit. Er konnte die Arbeitsatmosphäre mit den Studierenden als konstruktiv und intensiv beschreiben. Positiv wirkte sich aus, dass die Studenten bereits Berufserfahrungen aus den unterschiedlichen Arbeitsfeldern mitbringen und die Methoden der Mediation integrieren wollen. Den Druck durch Notengebung und gewissen Leistungsanforderungen, die ein Studium an einer Fachhochschule nun einmal mit sich bringen, sah er zwar als belastend, doch sei für ihn auch deutlich geworden, wie ernsthaft und konsequent dadurch gearbeitet wurde. Auch für die Dozenten - zum Großteil in der freien Erwachsenenbildung tätig - erfordere dies eine intensivere Auseinandersetzung mit der Materie, sei es nun Planung, Durchführung oder auch Kontrolle der Lehrinhalte.

## Die Studierenden

**Sonja Uhlmann**, eine langjährige Konfliktschlichterin, beschrieb das Studium als eine sehr hilfreiche

und fruchtbare Zeit. Trotz ihrer Vorkenntnisse habe sie sich aufgrund der zunehmenden Probleme im Täter-Opfer-Ausgleich, vor allem bei Erwachsenen, nicht mehr als methodisch ausreichend gerüstet gefühlt. Die Reflektion mit theoretischen Inhalten, die konkreten Praxisbezüge und die Vielfalt der Dozenten und ihre Kompetenzbereiche beschrieb sie als sehr positiv und zufrieden stellend.

**Thomas Bull**, stellvertretender Leiter der Personalabteilung der Kreissparkasse Ludwigshafen, kam mit der Motivation, sich Methoden und Fähigkeiten im Umgang mit den konkret erfahrenen Konflikten innerhalb des eigenen Betriebes anzueignen. Das Studium war für ihn durchweg interessant, er habe viel auch über sich und sein eigenes Konfliktverhalten erfahren, und in der Zusammenarbeit mit Vertretern der unterschiedlichsten Berufssparten viele neue Sichtweisen kennen gelernt. Natürlich gehe die interbetriebliche Arbeit jetzt erst richtig los. Eine schnelle Einführung der Mediation ist nicht machbar, nach einer genauen Analyse der betrieblichen Situation muss nun ein langfristiges Konzept

erarbeitet werden, müssen Zielvorstellungen entwickelt werden. Viel Fragen müssen nun beantwortet werden, z.B. welche Konflikte sind geeignet, was für eine Rolle hat ein innerbetrieblicher Mediator (besser wäre ein gemischtes Team, d.h. Kooperation mit einem externen Mediator), wie kann die allgemeine Konfliktfähigkeit im Betrieb gefördert und Konfliktprävention betrieben werden, wie soll eine innerbetriebliche Einigungsstelle konzipiert werden, wenn der Betrieb ‚mediationsfähig‘ geworden ist.

**Werner Einig**, frischgebackener Diplommediator äußerte sich begeistert: „Als einer der Absolventen kann ich hier nur ermuntern, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Dieses Studium hat mir nicht nur vertiefte und neue fachliche Kompetenz vermitteln können, mir hat das Lernen durch die Art und Weise der Vermittlung auch sehr viel Spaß gemacht. Ein Kompliment an die Veranstalter, hier besonders auch an Jutta Möllers und Gerd Delattre vom TOA-Servicebüro für diesen Studiengang.“

(rd)

### 50 Jahre DBH - Täter-Opfer-Ausgleich im neu gewählten Präsidium vertreten

Mit prominenten Rednern, wie der Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin und dem Rechtsphilosophen Otfried Höffe, feierte die DBH ihren 50. Geburtstag.

In einem historischen Abriss skizzierte Prof. Hans-Jürgen Kerner die Entwicklung des Vereins für Bewährungshilfe zum heutigen Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Die weiteren Rednerbeiträge gingen dann, entsprechend der umfassenden Thematik des heutigen Fachverbands, über den Bereich Bewährungshilfe hinaus. So legt die Bundesjustizministerin die rechtspolitischen Vorhaben der Bundesregierung dar, die in ihrem Grundsatz eine zielgenaue Kriminalpolitik betreibt, die auf eine positive Verhaltensänderung bei den Straftätern abziele und die Interessen des Opfers in den Mittelpunkt rücke.

An aktuellen Bezügen fehlt es auch in dem Beitrag von Höffe nicht, der sich mit der Frage eines interkulturellen Strafrechts in Zeiten der Globalisierung beschäftigte.

Neubeginn und Abschied stand am Nachmittag für die Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung. Neu gewählt wurden die Mitglieder des DBH-Präsidiums. Mit Birgit Blaser ist erstmalig eine im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs Tätige in das Präsidium gewählt worden.

Und Abschied nehmen hieß es von dem ausgeschiedenen Bundesgeschäftsführer der DBH, Erich Marks. Prof. Kerner würdigte in einer kurzen Ansprache seine Verdienste für den Fachverband. (rd)

## Die Jugendkriminalität und das Opfer der Straftat

*Dieter Rössner*

Das allgemeine Strafverfahren hat heute - rd. 15 Jahre nach dem ersten Konzept einer umfassenden „opferbezogenen Strafrechtspflege“<sup>1</sup> - das Opfer in seiner Zeugen- und Verletztenrolle als Subjekt mit menschlichen Bedürfnissen und gewissen eigenen Rechten -grundsätzlich anerkannt.<sup>2</sup>

Opferschutz und Opfergerechtigkeit werden mehr und mehr als Verfahrensziele anerkannt, die mit den staatlichen Verfolgungsinteressen und den hergebrachten und natürlich unverzichtbaren Beschuldigtenrechten in Einklang gebracht werden müssen. So ist natürlich auch für die Opfer im Strafverfahren der Zusammenhang mit deren Subjektstellung und dem daraus resultierenden Grundrechtsbezug nicht zu übersehen. In diesem Sinne darf das Opfer vom Strafrecht erwarten, dass die erlittene und erlebte Verletzung festgestellt, sein Status rehabilitierend anerkannt und es vor weiteren Verletzungen geschützt wird.<sup>3</sup> Das Recht auf Bestrafung hat dabei für das Opfer die Funktion, das Verbrechen als Unrecht, nicht als Unglück heilsam zu verarbeiten.<sup>4</sup>

Im Gesamtsystem der sozialen Kontrolle muss das Strafrecht sich als opferbezogene Strafrechtspflege begreifen. Opfergerechtigkeit und Opferschutz sind die wesentlichen Bezugspunkte.<sup>5</sup> Freilich stellt das Zusammenspiel und die praktische Konkordanz der Grundrechtsberücksichtigungen zwischen Verteidigerinteressen und Opferschutz noch erhebliche Anforderungen an die Kriminalpolitik und die Strafjustiz. Gerechtigkeit und faires Verfahren für Beschuldigte, Zeugen und Opfer sind und bleiben auf absehbare Zeit ein zentrales Thema des rechtsstaatlichen Strafverfahrens weltweit - trotz einiger gesetzlicher Regelungen der letzten Zeit. Ein vorbildliches Konzept der Opferberücksichtigung, -rehabilitierung und -entschädigung enthält das weltweit jüngste und einmalige Strafrechtsmodell einer internationalen Gerichtsbarkeit insbesondere für Opfer menschenrechtswidriger staatlicher Gewalt.<sup>6</sup> Unter dem obersten Grundsatz „Gerechtigkeit für die Opfer“ werden ihnen weitgehende Verfahrensrechte eingeräumt und die Wiederherstellung des Rechtsfriedens soll im wesentlich durch ideelle und materielle Wiedergutmachungsakte erfolgen.

Trotz dieser Entwicklung kommt die kriminalpolitische Diskussion um den Opferbezug im Jugendstrafverfahren eigentlich nur im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs vor, der im Jugendstrafrecht seinen Ursprung hat und auf den noch zurückzukommen ist. Dabei ist nicht zu übersehen, dass die üblichen Belastungen des Opferzeugen sich nicht wesentlich von den im allgemeinen Strafverfahren unterscheiden.

Neben den Unannehmlichkeiten wie Zeitaufwand, Fahrten zum Gericht und Warten können sensible und ängstliche Personen schon durch den erzwungenen Auftritt in der Öffentlichkeit und irritierendes Fragen sich beeinträchtigt fühlen.<sup>7</sup> Im Fall der Aussage meinen 9 von 10 Zeugen, dass sie von den Strafverfolgungsbehörden nicht in ausreichendem Maß ernst genommen wurden.<sup>8</sup> Opferzeugen bei Gewaltdelikten können die unumgängliche Konfrontation mit dem Täter zum zweiten Mal traumatisch erleben.<sup>9</sup> Ohne besondere Behandlung kann sich ein solches Opfer alleingelassen fühlen und sich in seiner früheren Verlierersituation nun dem Verfahren und der Öffentlichkeit preisgegeben sehen. Wenn aufgrund der Unschuldsvermutung dem Opfer schon von Gesetzes wegen misstraut wird, können Opferzeugen bei Vernehmungen (nicht so gemeinte Schuldvorwürfe) empfinden. Entsprechende Information ist daher notwendig.

Die vorhandenen empirischen Ergebnisse lassen sich auf die Formel bringen: Je gravierender die primären Viktimisierungsmerkmale (z. B. bei sexuellen Gewaltdelikten) sind, je größer die soziale Nähe zum Täter ist und je sensibler die Opfer sind (Frauen, Kinder und alte Menschen), desto stärker leiden sie unter der Prozesssituation durch die erneute Konfrontation mit dem früheren Tatgeschehen und dem jetzigen Zusammentreffen mit dem Täter.<sup>10</sup> Den Opferzeugen kann auch die härteste Konsequenz ihrer Zeugenrolle treffen: Die Drohung mit Repressalien bis zu angekündigten Gewaltakten im Falle einer belastenden Aussage, was insbesondere bei Bandenkriminalität vorkommt.

Zeugennot und Zeugenleid äußern sich also konkret in einer Bandbreite von lästig-gleichgültiger Verpflichtung über eine Vertiefung der durch die Straftat verursachten Wunden bis zu neuen Gefährdungen. Konsequenter im Sinne der unterschiedlichen Belastung erheben die Betroffenen abgestufte Forderungen: Die Mehrheit der nur „belästigten“ Zeugen wollen keinen formalen Einfluss auf das Verfahren nehmen. Im Vordergrund steht der Wunsch als Person, d.h. als Rechtssubjekt, ernst genommen und behandelt zu werden. Dazu gehören der rücksichtsvolle Umgang ebenso wie eine ausreichende Information über Pflichten und Rechte im Verfahren.<sup>11</sup>

Mit zunehmender Schwere der Verletzung geht es Opferzeugen sowohl um Hilfe für die eigene Krisenbewältigung (vor allem bei Sexualdelikten) und um Einfluss auf den Gang der Dinge im Verfahren sowie die Sanktion und Entschädigung.<sup>12</sup> Gegenüber Repressalien versteht sich der Ruf nach staatlichem Schutz von selbst. Wenn ein Zeuge in Erfüllung der staatlichen Pflicht einem Angriff auf Leib,

Leben, Freiheit oder Eigentum ausgesetzt ist, erwartet er allen erdenklichen staatlichen Schutz. Das gilt natürlich auch für Jugendliche untereinander, wo diese Situation nicht so selten ist, wie man zunächst annehmen könnte. Sie kann aber den Alltag vergiften, wenn sie auch nicht so bedrohlich wie bei der organisierten Kriminalität ist.

Die notwendig knappe Situationsbeschreibung gibt grundlegende, aber schon differenzierte Antworten: Kein Zweifel dürfte darüber bestehen, dass der Zeuge Rechtssubjekt des Verfahrens ist. Zeugennot und Zeugenleid sind menschliche Not und Leid, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem staatlichen Zwang im Strafverfahren (ent-)stehen. Es ist deshalb keine Frage, dass sich das staatliche Strafverfahren im Rahmen seiner Möglichkeiten der Zeugensorgen anzunehmen und erkennbare Nachteile zu minimieren hat. Im Grundsatz gilt das alles auch im Jugendstrafverfahren.

Entgegen vielen Befürchtungen ist das Zeugenschutzthema, richtig verstanden, kein Generalangriff auf die Rechtsposition des Beschuldigten im Strafverfahren. Dieser Eindruck mag durch manche übereifrigen Anhänger der „Opferbewegung“ entstanden sein, diskreditiert aber nicht die berechtigten Zeugenschutzinteressen bei der prozessualen Feststellung der materiellen Wahrheit. Es geht um eine abgewogene Sicht auf die deutlichen Zusammenhänge zwischen den Rahmenbedingungen für die objektive Wahrheitsermittlung und den Zeugenschutz sowie für die berechtigten Verteidigungsinteressen.<sup>13</sup>

Eine differenzierte und rationale Sichtweise des Spannungsfelds findet den Ansatzpunkt für den fairen Lösungsweg schon am Ausgangspunkt der Überlegungen: Gemeinsam für den Angeklagten wie das Opfer besteht die staatliche Zwangsbeteiligung am Strafverfahren und die damit verbundenen Freiheitsbeschränkungen in unterschiedlicher Form. Grundsätzlich sind damit beide Grundrechtseingriffe zu berücksichtigen und im Kollisionsfall abzuwägen. Im Strafverfahren des Rechtsstaates hat jeder Grundrechtseingriff möglichst schonend zu erfolgen. Orientierungspunkte dafür sind beim Angeklagten die Unschuldsvermutung und beim Zeugen die durch Art. 1, 2 I GG geschützte persönliche Integrität durch den Zugriff auf seine sinnlichen Wahrnehmungen. Die grundrechtliche Perspektive weist neben der Gemeinsamkeit auf die Unterschiede der Zwangsadressaten: Während der Angeklagte Adressat des eingriffsintensiven staatlichen Strafanspruchs mit einer möglichen Sanktionsentscheidung ist, geht es beim Zeugen um die nur partielle Einbindung in den Prozess der Wahrheitserforschung. Davon ist der Angeklagte durch sein Schweigerecht gerade entbunden.

Nach den aufgezeigten Differenzierungen gehen unüberdachte kriminalpolitische Rufe nach „Gleichstellung“ oder „Waffengleichheit“ von Beschuldigten und Zeugen sowie Opfern am Problem vorbei. Der Beschuldigte muss sich umfassend gegen den Tatvorwurf wehren können, der Zeuge gegen unerträgliche Lasten und Folgen seiner

Verpflichtung zur Aussage.

Die rechtlichen Regelungen und der prozessuale Umgang im Einzelfall haben sich also an den unterschiedlichen Bedürfnissen des Grundrechtsschutzes der jeweils Betroffenen im Verfahren zu richten. Wegen der im Kern unterschiedlichen Zielrichtung des Grundrechtsschutzes für Beschuldigte, Zeugen und Opfer wird es wenig echte Kollisionen mit Verteidigungsinteressen geben. Ein Großteil der Zeugen- und Opferschutzvorschriften dient neben dem unabdingbaren Grundrechtsschutz gerade auch der Sachverhaltsaufklärung.<sup>14</sup> Der spezifische zeugen- und opferorientierte Grundrechtsschutz hat mit einer Gleichstellung mit dem Beschuldigten nichts zu tun. Dessen elementare Rechte wie die Unschuldsvermutung, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, die Abwehr von Zwangsmaßnahmen und vor allem die strikte Anwendung der Beweisregel „in dubio pro reo“ werden auch nicht ansatzweise tangiert.

Beim Jugendstrafrecht kommt hinzu, dass die erziehungsgeliehete Anordnung der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen durch die Opferberücksichtigung nicht beeinträchtigt wird. Es steht außer Frage, dass auf diesem Weg nicht quasi durch die Hintertür Vergeltungsaspekte oder generalpräventive Strafziele legitimiert werden. Das Opfer und seine Belange dürfen streng am Erziehungszweck orientiert nur insoweit berücksichtigt werden als die Auseinandersetzung mit dem Leid des Verletzten und die Konfliktregelung die Erziehung des betroffenen Jugendlichen fördern.

Soweit es aber um die Feststellung der Wahrheit, d. h. die Schuldfrage geht, ist der Zusammenhang zwischen der Anwendung opfer- und zeugenschützender Verfahrensnormen und der Qualität der Aussage nicht zu verkennen. Die Aussagepsychologie kann trotz aller ungeklärter Fragen zumindest soviel zeigen: Druck und Stress beeinträchtigen das Erinnerungsvermögen ganz erheblich.<sup>15</sup> In diesem Sinne dient der Schutz sensibler Opferzeugen der Wahrheitsfindung in elementarer Weise. Ein Recht des Beschuldigten und seines Verteidigers, diesen Prozess durch gezielte Stresserzeugung bei dem Zeugen zu stören, ist auch im Jugendstrafverfahren auszuschließen! Der in der StPO je nach Betroffenheit des Opfers und Intensität des Beteiligungsrechts abgestufte, dreigliedrige Opfer- und Zeugenschutz ist wie folgt ausgestaltet:

- Einfache Schutzvorschriften im Vernehmungsverfahren wie die Zurückweisung bloßstellender Fragen (§§ 55, 68 a StPO), die Geheimhaltung bei Gefährdung des Zeugen (§ 68 Abs. 2 u. 3 StPO), die Vernehmung in Distanz (§§ 247, 247 a StPO), die nichtöffentliche Vernehmung (§§ 171 b, 172 nr. 4 GVG), die ersetzende Vorführung einer Videovernehmung bei besonders sensiblen Opfern unter 16 Jahren (§§ 58 a, 255 a StPO) oder die Information über das Verfahren durch Akteneinsicht (§ 406 e StPO) und die Mitteilung über den Verfahrensausgang (§ 406 d StPO) gelten auch im Jugendstrafverfahren uneingeschränkt. Es sind keine schutzwürdigen Interessen der Erziehung zu

erkennen, die hier einen Ausgleich mit den Opferinteressen erfordern könnten.

- Die erweiterte Berücksichtigung und Aktivierung der zuvor aufgeführten passiven Schutzrechte durch die Möglichkeit des Opfers, einen Rechtsbeistand zuzuziehen, entweder auf eigene Kosten für das gesamte Verfahren in jedem Fall (§ 406 f StPO), oder im Fall der Nebenklageberechtigung mit stärkeren Befugnissen im Verfahren (§ 406 g StPO) sowie durch gerichtliche Beordnung für die Vernehmung bei Verbrechen und sexuellen Vergehen (§ 68 b StPO) sind als bloßes Mittel der Rechtsrealisierung auch im Jugendstrafrecht nicht anders zu behandeln als die zugrundeliegenden Rechte.

- Alle opferbezogenen Aktivrechte schließt das Jugendstrafverfahren dagegen aus: Privatklage (§ 80 Abs. 1 S. 1 JGG), Nebenklage (§ 80 Abs. 3 JGG) und das Adhäsionsverfahren (§ 81 JGG).

Dem ausdrücklichen Wortlaut des JGG lässt sich danach bei der am dreigliedrigen gestuften Aufbau der Opferschutzrechte gebotenen Systematisierung klar entnehmen, dass nur die Aktivrechte des Opfers gegen einen Jugendlichen entfallen, nicht aber die Passivrechte der ersten und zweiten Stufe. Entgegen einer noch verbreiteten Meinung werden die bloß passiven Schutzrechte der beiden ersten Stufen weder im Einzelfall<sup>16</sup> noch generell in den Fällen nach §§ 406 e Abs. 1 S. 2 und 406 g StPO<sup>17</sup> ausgeschlossen.

Zum einen kann die Anwendung und Durchsetzung von bloß positiven Opferschutzrechten keine negative erzieherische Wirkung auf den Jugendlichen haben noch gar Vergeltungsaspekte oder Opferangriffe auf den Jugendlichen enthalten. Es ist vielmehr ein wichtiges Erziehungsziel, die Bedürfnisse und Rechte des Verletzten auch im Strafverfahren dem Jugendlichen zu verdeutlichen. Zum anderen verbietet die gewachsene Bedeutung des Opferschutzes - wie oben dargelegt - eine über den Wortlaut des JGG hinausgehende Einschränkung. Selbst der Ausschluss der aktiven Opferrechte stammt aus einer Zeit, als diese auch im allgemeinen Strafverfahren keine Rolle spielten.

Die dargelegten Auslegungsgrundsätze zum Opferschutz im Jugendstrafverfahren ergeben eine klare Position auch bei der umstrittenen und heftig diskutierten Frage der Nebenklagezulassung im Verfahren gegen einen Jugendlichen, in dem auch gegen Heranwachsende oder Erwachsene nach entsprechender Verfahrensverbundung verhandelt wird. Obwohl die Nebenklage gegen Heranwachsende und Erwachsene grundsätzlich gem. § 395 ff. StPO zulässig ist, wird diese allein wegen der Verhandlung in einem Jugendstrafverfahren als ausgeschlossen betrachtet.<sup>18</sup>

Die Annahme eines generellen Verbots der Nebenklage im Jugendstrafverfahren auch gegen Heranwachsende und Erwachsene ist schon in sich nicht schlüssig. Sie übersieht in nicht akzeptabler Weise die Personenbezogenheit der

Nebenklage nach §§ 395 ff StPO. Sie ist nur gegen den Heranwachsenden gerichtet und lässt das Verfahren gegen den Jugendlichen ansonsten unberührt.<sup>19</sup> Der generelle Ausschluss der Nebenklage im Jugendstrafverfahren verbietet sich aber auch unter dem hier herausgearbeiteten Aspekt, dass die opferbeeinträchtigenden Regeln im Jugendstrafverfahren restriktiv auszulegen sind. Danach steht fest, dass die Opferberücksichtigung durch Zulassung der Nebenklage gegen einen heranwachsenden Mittäter die Erziehung des Jugendlichen nicht beeinträchtigt sondern eher fördert.

Die ursprünglich erzieherisch begründete Opferfeindlichkeit des Jugendstrafrechts ist heute nicht mehr zu halten und sollte auch hinsichtlich der Aktivrechte überdacht werden. Dass die Auseinandersetzung mit dem Opfer nach einer Straftat hohe Bedeutung für die Erziehung hat, zeigen Erkenntnisse aus dem Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht deutlich. Danach erscheint es nicht angebracht, den Täter vor dem Opfer zu schützen, indem dessen Schutz im Verfahren entfällt. Vielmehr bedarf es im Sinne eines konstruktiven und integrierenden Reagierens im Jugendstrafrecht der ausdrücklichen Einbeziehung des Opfers in diesen Prozess. Es ist dann kaum zu vermitteln, dass dieses wichtige Ziel gerade durch eine Beschränkung der Opferrechte erreicht werden soll. Das Jugendstrafrecht ist in diesem Bereich nicht mehr auf der Höhe der kriminalpolitischen Diskussion und von der sonst beschworenen „Vorreiterrolle“ weit entfernt. Die Erfahrung der Tat und der Versuch der Wiedergutmachung sind entscheidende Ansatzpunkte für tatbezogenes - also spezifisch strafrechtliches - soziales Lernen. Die Provokation und Zumutung der Begegnung mit dem Leid des Opfers setzen beim Jugendlichen Aufmerksamkeitsprozesse in Gang, die es ermöglichen können, ihn zu anderen, sozial akzeptierten Formen des Miteinanderumgehens und Miteinanderlebens zu bringen. Vor allem geht es darum, am konkreten Fall die Entwicklung sozialer Sensibilität und einer Moral zu fördern, die sich an den Bedürfnissen und Rechten der Mitmenschen orientiert. Dabei gilt die Entwicklung von Empathie als einer der wirksamsten Schutzfaktoren gegen Kriminalität.

Die Verletzung von persönlichen Beziehungen und denen zur Gemeinschaftsordnung ist häufig Hintergrund des Delikts. Ein erster Ansatz zur Integration findet sich im Täter-Opfer-Ausgleich, indem in der Interaktion mit dem Täter versucht wird, die Störung integrativ und nicht ausgrenzend zu bewältigen. TOA kann das Band zur Konformität neu knüpfen und ein positives Selbstkonzept stützen.

In der Theorie des sozialen Lernens ist die Vermittlung sozialer Kompetenz zur friedlichen Konfliktregelung bzw. das praktisch erlebte Modell ein starker Anreiz zur Verhaltensänderung. Es ist das Gegenbild des Zuschlagens und könnte besondere Aufmerksamkeit gerade von den Jugendlichen auf sich ziehen, die bisher nur die autoritäre

Reaktion des Zuschlagens kennen. Freilich bedarf es der Umsetzung in das eigene Leben. Dafür ist eine deutliche Kompetenzsteigerung im Verhältnis zu denen erforderlich, die entsprechende Lösungsmöglichkeiten in ihrer Sozialisation vermittelt bekamen.

Neben der Vorbildfunktion und Kompetenzsteigerung beim TOA handelt es sich beim TOA um eine strukturelle Lernsituation, die Täter und Opfer stärken kann.<sup>20</sup> Der Täter hat die Chance, seine „guten Anteile“ in der Wiedergutmachung sichtbar zu demonstrieren und durch eigene Leistung in die konforme Rolle zu schlüpfen. Das Opfer verliert das Gefühl der Hilflosigkeit, wenn es auf seine Interessen beim TOA pochen kann. Auf die eigene Leistung kommt es an, nicht den äußeren Zwang.

Straftäter neigen dazu, die Verantwortung (teilweise) auf das Opfer zu schieben. Der Normbruch ist so durch entsprechende Rechtfertigungen (Neutralisierungen des Unrechts) für sie erträglicher. Ansatzpunkt fast aller dieser Neutralisierungsstrategien ist das Opfer: Die eigene Verantwortung wird abgelehnt und dem Opfer zugeschoben, das Unrecht der Tat wird negiert, der Schaden bagatellisiert, und schließlich wird das Opfer als Person selbst abgelehnt oder entpersonalisiert, da es minderwertig sei und das Unrecht verdient habe. Nach alledem besteht also kein Anlass, dem Opfer und seinen Rechten im Jugendstrafverfahren ablehnend gegenüberzustehen. Eine Einbeziehung ist vielmehr ein wesentliches Element eines modernen Erziehungsstrafrechts in der Bürgergesellschaft. Der Jugendliche muss das Prinzip Verantwortung lernen.

Die Regelung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafrecht enthält aber noch einige Ungereimtheiten, die freilich in der Praxis bewältigt werden können. Dazu ist folgendes zu bemerken: 45 Abs. 2 S. 2 JGG erkennt den TOA bzw. das Bemühen darum ausdrücklich als eine erzieherische Maßnahme an, die obligatorisch zum Absehen von der Verfolgung führt, wenn weder die Beteiligung des Richters noch eine Anklage erforderlich ist. Nach Gesetzessystematik und Zweck zielt § 45 Abs. 2 JGG schon auf mittelschwere Jugendkriminalität, denn nach § 45 Abs. 1 JGG ist unter dem Aspekt von Erziehung und Subsidiarität vorrangig zu prüfen, ob das Verfahren folgenlos eingestellt werden kann. Bei gewissenhafter Anwendung wird so eine unnötige strafrechtliche Kontrollerweiterung verhindert, insbesondere wenn die Rechtsbegriffe der geringen Schuld und das öffentliche Interesse jugendgemäß ausgelegt werden.

Der (relativ) freiwillige TOA nach § 45 Abs. 2 S. 2 JGG setzt die Kooperationsbereitschaft des Jugendlichen voraus. Natürlich ist er nur ein Angebot und nicht mit Zwang durchzusetzen. Dem Beschuldigten bleiben alle strafrechtlichen Garantien, insbesondere die Unschuldsvermutung. Ihm dürfen keine besonderen Nachteile entstehen, wenn er statt des TOA das kontradiktorische Verfahren wählt. In der Regel wird sich das Angebot vor allem darauf beziehen, bei dem Tatfolgenausgleich soziale Hilfe durch

die Jugendgerichtshilfe oder freie Träger zu erhalten. So lässt sich Chancengleichheit bei der sozialen Kompetenz zur Konfliktregelung gerade für die Jugendlichen herstellen, die in wenig intakten Familien und mit strafend-repressiver Erziehung aufgewachsen sind. Unter dieser Perspektive geht die Fundamentalkritik aus rechtsstaatlicher Perspektive fehl.

Der Regelung in § 45 Abs. 2 S. 2 JGG kann zugestimmt werden. Sie stellt TOA im Jugendstrafrecht in einen angemessenen Rahmen. Sie enthält keine unangebrachten deliktsspezifischen Eingrenzungen, lässt materielle und immaterielle sowie unmittelbare und symbolische Wiedergutmachungsleistungen zu und eröffnet einen Freiraum für autonome Tatfolgenregelungen unter Berücksichtigung erzieherischer Belange.

Nach § 45 Abs. 3 S. 1 JGG kommt TOA als Weisung i. S.d. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG oder als Auflage nach § 15 JGG im Rahmen des formlosen jugendrichterlichen Verfahrens in Betracht. Der StA muss dann die Einschaltung des Jugendrichters, nicht aber eine Anklage mit förmlicher Hauptverhandlung für geboten halten. Erforderlich ist ein Geständnis des Jugendlichen. Für den freiwilligen Täter-Opfer-Ausgleich ist dieser Weg verschlossen, denn es macht keinen Sinn, die Konfliktregelung durch den Richter initiieren zu lassen, wenn schon der Staatsanwalt dieses Ergebnis anstrebt. Der zwangsweise durch den Richter auferlegte Tatfolgenausgleich ist nicht mehr als umfassender Täter-Opfer-Ausgleich zu sehen und praktisch nur zur materiellen Schadenswiedergutmachung einzusetzen. So ist der Anwendungsbereich gegenüber § 45 Abs. 2 S. 2 JGG begrenzt auf die Fälle, bei denen eine im Erziehungs- und/oder Opferinteresse angeordnete Schadenswiedergutmachung Erfolg verspricht.

In den echten Fällen des Täter-Opfer-Ausgleichs, d. h. des eigenverantwortlichen Bemühens um eine konstruktive Tatfolgenregelung, hat aber auch der Richter nach der Anklageerhebung die Möglichkeit, nach §§ 47 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 45 Abs. 2 S. 2 JGG vorzugehen.

§ 10 JGG ist durch das 1. JGGÄndG von 1990 geändert worden. Die nicht abschließend geregelten Weisungsmöglichkeiten wurden um drei Varianten erweitert: Neben der Betreuungsweisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG) und der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG) wurde in § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG der Täter-Opfer-Ausgleich („das Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“) als ausdrückliche Weisung in den gesetzlichen Katalog mit aufgenommen. Die Weisung ist damit Bestandteil der Erziehungsmaßregeln nach § 9 JGG. Diese sind im Gegensatz zu den Zuchtmitteln nicht dazu bestimmt, die Straftat eines Jugendlichen „zu ahnden“, sondern erzieherisch ausgerichtet. Durch die Tat erkennbar gewordene soziale Auffälligkeiten sollen durch erzieherische Einwirkung beseitigt werden.

Die Regelung, den Täter-Opfer-Ausgleich als formelle Weisung in das Sanktionensystem des Jugendstrafrechts zu integrieren, ist zu kritisieren. Da der bisherige § 15 JGG unverändert bestehen bleibt, gibt es nun die gesetzliche Möglichkeit, einen Täter-Opfer-Ausgleich im Urteil sowohl als Auflage nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 JGG wie auch als Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG anzuordnen. § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG beschränkt sich nicht auf finanzielle Schadenswiedergutmachung. Somit hat „Täter-Opfer-Ausgleich“ in § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG denselben materiellen Gehalt wie „Schadenswiedergutmachung“ in § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG. Zumindest lässt sich der Begründung des Gesetzentwurfs nicht entnehmen, dass verschiedene Teilaspekte des TOA geregelt werden sollten. TOA ist ein wesentlich eigenständiges Element der Wiederherstellung des Rechtsfriedens nach einer Straftat, das sowohl Elemente der Erziehung wie der Ahndung umfasst. Sie sind nicht zu trennen und entweder den erziehungsorientierten Weisungen oder den Zuchtmitteln mit ihrer Ahndungsintention zuzurechnen. Die Weisungsregelung des TOA ist daher wenig durchdacht und problematisch.

Es kommt hinzu, dass der in § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG genannte Täter-Opfer-Ausgleich nicht in einem Urteil verordnet werden kann, sondern als Angebot der konstruktiven Tatverarbeitung im wesentlichen Freiwilligkeit voraussetzt. Eine Anordnung im Urteil missachtet alle wichtigen Elemente des integrierenden Sanktionierens ebenso wie die Mitwirkungsrechte des Opfers. Die echten Fälle des TOA müssen daher auch vom Richter über § 47 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 2 JGG wie vom Staatsanwalt abgewickelt werden.

§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 hat so fast ausschließlich „Plakatfunktion“ und läuft in der Praxis zu Recht leer.

§ 15 JGG nennt an erster Stelle der abschließend geregelten Auflagen die Schadenswiedergutmachung. Die Auflagen zählen zu den Zuchtmitteln nach §§ 13 ff. JGG. Bezweckt wird die „Ahndung“ der Tat. Ohne längeren Eingriff in die Lebensführung soll dem Täter eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden, dass er für das begangene Unrecht einzustehen hat (§ 13 Abs. 1 JGG). Hervorgehoben wird so die Tatorientierung der Reaktion (Ahndung der Straftat) im Gegensatz zu den erzieherisch ausgerichteten Erziehungsmaßregeln. Dennoch wird die Auflage der Schadenswiedergutmachung übereinstimmend als erzieherisch besonders geeignet angesehen, weil sie zur Auseinandersetzung mit dem Deliktsoffer zwingt, dem jugendlichen und heranwachsenden Täter einsichtig ist und eine geringe Stigmatisierungswirkung hat.

Die Auflage der Schadenswiedergutmachung bezieht sich auf alle Verletzungen von Individualrechtsgütern, dabei kann es sich um materielle oder immaterielle Schäden handeln.

Wiedergutmachung kommt als Naturalrestitution und Ersatzleistung in Betracht. Sie besteht daher nicht nur in

Geldzahlungen, sondern kann auch Arbeitsleistungen für das Opfer beinhalten (RiL 1 zu § 15 JGG). Voraussetzung ist, dass eine zivilrechtliche Verpflichtung zur Schadenersatzleistung besteht. Nach der überwiegenden Ansicht darf die Wiedergutmachungsaufgabe nicht über den zivilrechtlichen Anspruch hinausgehen. Der zivilrechtliche Rechtsgrund bietet die Grundlage der zwangsweisen Wiedergutmachungsaufgabe. Die Höhe des zivilrechtlichen Anspruchs umschreibt danach die Höchstgrenze der Auflage. Die Streitfrage berührt die Praxis wenig, weil jedenfalls der praktisch fast ausschließlich relevante Fall, nämlich das Zurückbleiben der Schadenswiedergutmachung hinter dem verursachten Schaden, nach allen Ansichten zulässig ist (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG: „nach Kräften“). In jedem Fall liegt hier das erzieherisch zulässige Äquivalent für das in § 81 JGG ausgeschlossenen Adhäsionsverfahren und sollte auch so gesehen werden.

§ 15 Abs. 1 JGG nennt an zweiter Stelle die Auflage, „sich persönlich beim Verletzten zu entschuldigen“. Wenn man den Qualitätsverlust des gerichtlich verordneten TOA erkennen will, stelle man sich nur einmal vor, wie eine dem Urteil entnommene Entschuldigungsformel auf alle Beteiligten wirkt. Hier wird deutlich, dass bei allen immateriellen Tatfolgenausgleichsleistungen das Prinzip der Freiwilligkeit unverzichtbar ist. Eine Entschuldigung beim Verletzten kann nicht erzwungen werden und verliert darüber hinaus allen Wert, wenn sie am Verhandlungstag in Gegenwart des Richters auf Anordnung ausgesprochen wird: So stellt sie eine reine Formalie dar, die keine Bedeutung mehr für die eigene Schuldverarbeitung, Verantwortungsübernahme und Aussöhnung mit dem Opfer hat.

Das unverzichtbare Prinzip der (relativen) Freiwilligkeit ist im Jugendstrafrecht nur im Rahmen der §§ 45, 47 JGG gewahrt. § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG hat Berechtigung da, wo einem uneinsichtigen Täter klar zu machen ist, dass er für angerichtete Schäden einzutreten und das Opferinteresse zu berücksichtigen hat. Eine konstruktive Tatverarbeitung durch freiwilligen Täter-Opfer-Ausgleich ist so nicht zu erreichen. Erste Opferbefragungen und Befragungen der Allgemeinheit zeigen, dass die über den TOA erzielte einvernehmliche Regelung ganz überwiegend als adäquat angemessene und ausreichende Konfliktregelung akzeptiert wird.

Die Bundesweite TOA-Statistik<sup>21</sup> liefert Daten und Informationen zur Fallbearbeitung in den TOA-Einrichtungen. 1995 beteiligten sich 42 Projekte aus 11 Bundesländern, die 1813 Fälle regelten. In mehr als zwei Drittel der Verfahren erfolgte die Fallzuweisung durch die Staatsanwaltschaft. In einem extrem breiten Spektrum von Straftaten überwiegen die Gewaltdelikte deutlich. 78% der Opfer und 92% der Beschuldigten waren zur Mitwirkung am TOA bereit. In 57% der Fälle fand ein Gespräch mit einem Vermittler statt, in 19% der Fälle kam es zu einer privaten Begegnung der Parteien. Ganz überwiegend wurden Ausgleichsver-

einbarungen getroffen. Mit 84% der ausgleichsbereiten Beschuldigten wurde eine vollständige Regelung vereinbart, mit weiteren 4% eine teilweise Regelung. Neben zahlreichen anderen individuellen Leistungen wurden mehrheitlich Entschuldigungen, gefolgt von Schadensersatz und Schmerzensgeld vereinbart. Gerade durch WGM mittels ideeller Leistungen zeigt sich, dass TOA weit mehr ist, als die bloße Erfüllung zivilrechtlicher Ansprüche. Fast immer wurden diese Vereinbarungen auch erfüllt. Meistens wurde das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft nach erfolgreichem TOA eingestellt. Nach Ansicht der Justiz werden offenbar durch einen TOA die Zwecke des Strafverfahrens erreicht. In den seltenen Fällen, in denen keine Einstellung stattfand, wurden neben dem TOA unterschiedliche strafrechtliche Sanktionen, bis hin zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt. Negative Nebenwirkungen des TOA sind bisher nicht feststellbar.

Zu denselben Erkenntnissen führt die Analyse weiterer Untersuchungen einzelner TOA-Einrichtungen.<sup>22</sup> Als Motivationsgründe für die Teilnahme an einem TOA zeigte sich bei den Opfern der Wunsch nach friedensstiftender Konfliktregelung, Skepsis gegenüber der Wirkung von Strafe, das Bedürfnis dem Täter die Meinung zu sagen, die Erlangung von Schadensersatz und vor allem bei jugendlichen Opfern der Wunsch, dem Täter eine Bestrafung zu ersparen. Bei den Tätern waren neben dem Wunsch nach Besserstellung im Strafverfahren, Schuldgefühle, Verständnis für das Opfer und das Bedürfnis, sich bei dem Opfer zu entschuldigen die Hauptmotive. Vielfältige Fallkonstellationen können, wie die Fallbeispiele zeigen, durch einen TOA zu-friedenstellend geregelt werden. Allerdings ist dabei auf wichtige Kriterien des TOA wie Freiwilligkeit und Unrechtseinsicht zu achten.

Als Resümee der Gesamtbetrachtung zum Opfer in der jugendstrafrechtlichen Kontrolle gilt es festzuhalten:

- Das Opfer ist Rechtssubjekt auch im Jugendstrafrecht.
- Opferschutz und Opferbeteiligung widersprechen nicht dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts, sondern sind bei angemessener Berücksichtigung erziehungsfördernd.
- Die ausnahmsweise gesetzlichen Restriktionen der Opferbeteiligung in §§ 80, 81 JGG sind im Lichte der „restorative justice“ zu überdenken.
- Täter-Opfer-Ausgleich ist die zentrale Institution der Opferberücksichtigung und des Verantwortungslernens im Jugendstrafrecht.

<sup>1</sup> Rössner/Wulf, *Opferbezogene Strafrechtspflege*, 3. Aufl., 1987.

<sup>2</sup> S. z. B. Baumann/Schädler, *Das Opfer nach der Straftat*, 1991; Bundeskriminalamt (Hrsg.), *Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung*, 1996; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), *Hilfe für die Opfer von Gewalttaten*, 1998; Eder-Rieder, *Der Schutz des Verbrechenopfers in Österreich*,

*ZStW* 1987, 701 ff.; Haupt/Weber, *Handbuch Opferschutz und Opferhilfe*, 1999; Kerner, *Opferrechte/Opferpflichten*, 2. Aufl., 1992; Kilchling, *Opferinteressen und Strafverfolgung*, 1995; Patsourakou, *Die Stellung des Verletzten im Strafrechtssystem*, 1994; Rieß, *die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren*, 1984; Schönemann/Dubber (Hrsg.), *Die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem*, 2000.

<sup>3</sup> Im einzelnen m. v. N. AK-StPO-Rössner vor §§ 374-406b Rz 1 ff.; Rössner/Wulf, *Opferbezogene Strafrechtspflege*, 3. Aufl., Bonn 1987.

<sup>4</sup> Reemtsma, *Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters - als Problem*, 1999, S. 26.

<sup>5</sup> Zur Opfergerechtigkeit als Strafrechtswert s. Rössner, *Referat beim 22. Deutschen Juristentag in Bremen, Verhandlungen (Sitzungsberichte)* Bd. II/1, 1998, L. 9 ff.; s. auch Rössner, *Bewährungshilfe* 1994, 18 ff.

<sup>6</sup> S. das bei der United Nations Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court vom 15.-17. Juli 1998 in Rom verabschiedete Statut des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs. Dazu Kaul, *Towards an International Criminal Court: some observations of a negotiator*, *Human Rights Law Journal* 1997, Vol. 18, No. 5-8; s. auch Kinkel NJW 1998, 2650 f.; Tomuschat, *Das Statut von Rom für den Internationalen Gerichtshof*, *Die Friedenswerte* 1998, S. 335 ff.

<sup>7</sup> Nach Kilchling, *Opferinteresse und Strafverfolgung*, 1995, 646 werden selbst bei keiner oder geringer persönlicher Betroffenheit bei fast allen (95 %) Zeugen Gefühle der Gleichgültigkeit und Unlust geweckt.

<sup>8</sup> Kilchling (Fn 7) *Schaubild* 3; Kaiser, M., *Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren*, 1992, 284.

<sup>9</sup> Diese Gefahr besteht insbesondere bei Kindern und Frauen als Opfer sexueller Gewalt: Baumann, *Sexualität, Gewalt und psychische Folgen*, 1983, 59 ff.; Baumann/Schädler, *Das Opfer nach der Straftat* 1991, 131 ff. Hermann/Streng/BewHi 1991, 5 ff.; aber auch bei „Kontaktdelikten“ wie dem Wohnungseinbruch, wodurch sich 3/4 der durch die Straftat Betroffenen persönlich beeinträchtigt fühlen (Kilchling, Fn 7, 626) und in engen Beziehungen Wetzels/Pfeiffer, *Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum*, 1995.

<sup>10</sup> Kilchling (Fn 7), 646.

<sup>11</sup> Kaiser, M. (Fn 8), 284; Kilchling (Fn 7), 646 f.

<sup>12</sup> Kilchling (Fn 7), 290.

<sup>13</sup> So auch Frommel, *Das Dilemma zwischen Beschuldigtenrechten und Opferschutz*, in Bauber/ Bolle/ Dittmann/ Niggli (Hrsg.): *Jugend und Strafrecht*, 1998, 307 ff., Jung, *GA* 1998, 328 und dezidiert für den Opferschutz Wegner, *ZRP* 1997, 404 ff.

<sup>14</sup> Wegner, *ZRP* 1997, 404 ff.; s. auch Frommel (Fn 13)

<sup>15</sup> Spencer/Flin, *The Evidence of Children*, 1990, 220; s. auch Frommel (Fn 13), 314.

<sup>16</sup> Brunner/Dölling zu § 80 Rn 8.

<sup>17</sup> Eisenberg zu § 80 Rn 13.

<sup>18</sup> OLG Köln NStZ 1994, 299 mit Anmerkung Eisenberg; Graul NStZ 1996, 402, Ostendorf StV 1994, 606.

<sup>19</sup> S. dazu die überzeugende Darstellung von Müsch *GA* 1998, 159 ff.

<sup>20</sup> Bush/Folger, *The Promise of Mediation*, beschreiben diesen Vorgang als transformatorischen Prozeß des TOA.

<sup>21</sup> BMJ (Hrsg.): *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland* (s. Fn 18) über die entsprechende Arbeit der Forschungsgruppe TOA (Heidelberg, Konstanz, Marburg, Tübingen), der der Autor angehört und die hier im folgenden zusammengefasst wird.

<sup>22</sup> Rössner, Bannenberg, *Empirische Ergebnisse zum Täter-Opfer-Ausgleich*, in: Kaiser, Jehle (Hrsg.) *Kriminologische Opferforschung*, Teilband I, Heidelberg 1994, S. 65 ff.

<sup>23</sup> S. dazu eingehend Rössner, *Was kann das Strafrecht von jungen Menschen verlangen?*, in Justizministerium Baden-Würt. (Hrsg.), *Verantwortung junger Menschen im Recht*, 2000, 66 ff.

## TOA für Erwachsene - Zusammenarbeit mit der Polizei

*Ulrike Weiler, Sabine Wenzel*

In Hamburg wird der Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene (TOA) schon seit Ende der 80er Jahre von den Sozialen Diensten der Justiz durchgeführt. Da es zu diesem Zeitpunkt noch keine strafrechtliche Verankerung für die Durchführung des TOA gab, geschah dies - zunächst nur durch eine Vermittlerin - mit Hilfe des § 153 a StPO.

Anfang der 90 er Jahre wurde eine weitere Konfliktschlichterin - Gerda Rose-Guddusch - eingestellt, die parallel zur Vermittlung im TOA das erste Zeugenbetreuungszimmer in Hamburg einrichtete. Insbesondere seit 1998 hat es dann in Hamburg viele Aktivitäten gegeben, die Interessen von Opfern bzw. Verletzten im Strafverfahren mehr als bisher zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Aktivitäten konnten für die Sozialen Dienste der Justiz drei neue Stellen für das Arbeitsfeld TOA/Zeugenbetreuung eingeworben werden.

Diese Stellen wurden im Laufe des Jahres 1999 mit Kirsten Mau-Winter, Elisabeth Griger und Ulrike Weiler besetzt. Alle genannten Konfliktschlichterinnen sind auch als Zeugenbetreuerinnen tätig. Die Kombination der Aufgaben TOA und Zeugenbetreuung „in einer Hand“ ist gewollt und hat bewirkt, dass der TOA für Erwachsene in Hamburg zunehmend als opferbezogene Konfliktregelung im Strafverfahren verstanden wird.

Seit Beginn dieses Jahres führen die Sozialen Dienste der Justiz außerdem in Kooperation mit dem Senatsamt für die Gleichstellung das Modellprojekt TOA bei Gewalt in Paarbeziehungen durch. Die beiden dafür eingestellten Konfliktschlichter/innen Ursula Genegel und Thomas Gorzel sind teilzeitbeschäftigt und auf den TOA spezialisiert.

Die Beauftragungszahlen im TOA für Erwachsene lagen bis einschließlich 1998 bei 100 bis 150 Fällen pro Jahr und damit in einem für eine Millionenstadt nicht akzeptablen Bereich. Seitens der Sozialen Dienste der Justiz gab es deshalb immer wieder Bemühungen, bei der Staatsanwaltschaft für den TOA zu werben. Es wurden regelmäßig Infoveranstaltungen - insbesondere für junge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - durchgeführt; der Erfolg dieser Veranstaltungen war jedoch nie nachhaltig.

Außerdem wurden die TOA-Vermittlerinnen der Sozialen Dienste der Justiz häufig - wie in vielen anderen TOA-Stellen auch - mit Fällen von Bagatell- und Leichtkriminalität durch die Staatsanwaltschaft beauftragt.

Dem liegt u. E. ein am Täter orientiertes Bild vom TOA als „Strafe light“ zugrunde, das das Opfer nur bedingt im Blickfeld hat. Das heißt, dass die Staatsanwaltschaft den TOA als geeignete „Behandlung“ durch sozialpädagogisches Fachpersonal im Bereich der Bagatell- und Leichtkriminalität betrachtet, die im Regelfall zur Einstellung des Verfahrens führt. Fälle im Bereich mittlerer bis schwerer Kriminalität hingegen werden in der Regel angeklagt, ohne ggf. gleichzeitig die Durchführung eines TOA zu beauftragen. In vielen solcher Fälle könnten im Rahmen eines TOA berechnete Wiedergutmachungsansprüche durchgesetzt, aber auch Ängste vor dem Täter abgebaut werden. Die unzureichende Berücksichtigung der Opferinteressen ist durch die Aufgabenstellung der Staatsanwaltschaft zwar verständlich, da diese sich vorrangig nach Aktenlage mit der Täterpersönlichkeit befasst und die Strafzumessung im

Blick hat; für die Opfer ist sie jedoch kaum nachvollziehbar.

Bei der Polizei, die häufig mit dem Opfer bei der Zeugenbefragung direkt konfrontiert ist, lässt sich oft eine opferorientiertere Sichtweise als bei der Staatsanwaltschaft ausmachen. Sie weiß insofern eher um die Bedeutung, die eine Wiedergutmachungsleistung für das Opfer haben kann.

1999 startete der Hamburger Senat eine Initiative zur Stärkung der Verletztenrechte. In Zusammenhang mit dieser Initiative wurde u.a. eine interbehördliche Arbeitsgruppe eingesetzt, die Maßnahmen zur Stärkung und Ausweitung des TOA entwickeln sollte.

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe - an der sich neben den Sozialen Diensten der Justiz die Staatsanwaltschaft, die Polizei und das Senatsamt für die Gleichstellung beteiligt haben - sind Regelungen hinsichtlich des künftigen Umgangs mit der Sanktionsform TOA getroffen worden, um zu mehr Fällen und zu einer geeigneteren Fallauswahl - insbesondere auch zu Fällen mittlerer Kriminalität - zu gelangen. Aufgrund der oben skizzierten Überlegungen wurde ein Konzept entwickelt, das die Feststellung von TOA-Eignung und -Bereitschaft schon bei der Polizei vorsieht. Insofern kommt der Polizei bei der Zuweisung von TOA-Fällen eine Schlüsselrolle zu.

Das Konzept wird im Rahmen eines Modellprojektes seit dem letzten Quartal des Jahres 2000 in sieben ausgewählten Kriminalkommissariaten erprobt.

In diesen Kriminalkommissariaten wird nach Abschluss der Ermittlungen mittels eines Erhebungsbogens eine Einschätzung zur Ausgleichs-

bereitschaft, zu den Ausgleichsvorstellungen und -erwartungen bei Beschuldigten und Geschädigten, sowie die Empfehlung „TOA geeignet“ bzw. „nicht geeignet“ abzugeben.

Der Erhebungsbogen kommt allerdings nicht bei allen Fällen zum Einsatz. Ausschlusskriterien sind Sexualstraftaten, Beschaffungskriminalität, lebensbedrohliche Verletzungen sowie das Vorhandensein verfestigter wiederkehrender Grundsatzkonflikte oder schwer traumatisierter Opfer. Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen mit diesen Delikten und insbesondere aus Gründen des Opferschutzes führen die Sozialen Dienste der Justiz bei diesen Delikten regelhaft keinen TOA durch; es sei denn, es wird ausdrücklich vom Opfer gewünscht.

Voraussetzungen zur Anwendung

des Erhebungsbogens sind ein persönlich betroffenes Opfer und ein geständiger bzw. hinreichend tatverdächtiger Beschuldiger.

Der Erhebungsbogen wird als Bestandteil der Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft weitergereicht, die gehalten ist, bei der Empfehlung „TOA geeignet“ zum TOA zu beauftragen. Diese „Sondervereinbarung“ ist in einer Verfügung der Staatsanwaltschaft zum TOA, die parallel zur Einführung des Erhebungsbogens herausgegeben wurde, festgelegt.

Weiterhin sieht die Verfügung vor, dass die Staatsanwaltschaft die Polizei in den Fällen, in denen ein Erhebungsbogen ausgefüllt wurde, über ihre verfahrensabschließende Entscheidung informiert. Dies geschieht mit Hilfe eines Vordrucks, der von der TOA-Stelle gefertigt ist

und dem Abschlussbericht beigelegt wird. Das jeweils zuständige Kommissariat wird nicht nur über den Ausgang des Verfahrens informiert, sondern erhält auch eine „Übernahmemitteilung“ der Sozialen Dienste der Justiz in Fällen mit „TOA-Erhebungsbogen“.

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Sozialen Diensten der Justiz wird von einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe gesteuert, die die interbehördliche AG abgelöst hat. Die Kooperation ist vertrauensvoll und konstruktiv.

Schon kurze Zeit nach Einführung des neuen Zuweisungsverfahrens war ein deutlicher Fallanstieg zu spüren. Mit Abschluss des 3. Quartals dieses Jahres sind bereits 400 Aufträge bei den Sozialen Diensten der Justiz eingegangen (gegenüber insgesamt 239 Fällen im Jahr 2000). Das neue Verfahren wird von Prof. Rössner/Universität Marburg evaluiert. Voraussichtlich werden im April 2002 die Ergebnisse der Evaluation vorliegen.

Wenn sich die neuen Kommunikations- und Kooperationswege zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Sozialen Diensten bewähren, soll die Erhebung von TOA-Eignung und -Bereitschaft bei der Polizei „flächendeckend“ eingeführt werden. Das würde uns allerdings vor die Frage stellen, wie wir die dann zu erwartenden Fälle mit den vorhandenen Personalkapazitäten bearbeiten können.

## BUCHTIPP:

### Norbert Franck, *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Ein Ratgeber für Vereine, Verbände und Initiativen.*

Der Ratgeber vermittelt das Handwerkszeug und das Know-how, um

- den Bekanntheitsgrad von Vereinen und Einrichtungen zu erhöhen,
- die Bedeutung und den Nutzen von Vereins- und Verbandsarbeit herauszustellen,
- ein Image zu bilden und zu festigen,
- und von Anliegen und Zielen einer Initiative zu überzeugen.

Vier Kapitel über das Schreiben in der Öffentlichkeitsarbeit, den Umgang mit der Presse, die Pressearbeit selbst, Überblicke über Medien, Mittel und Formen der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Gestaltung dieser Medien vermitteln die Kenntnisse, die die geeignete Präsentation erfolgreicher Verbands- und Vereinsarbeit erst ermöglichen. Pressearbeit muß jeder Verein und Verband leisten, soll sein Dasein kein reiner Selbstzweck sein. Der Ratgeber wendet sich an alle Vereine, Verbände und Initiativen, unabhängig von ihrer Größe und lokalen oder regionalen Bedeutung. Jeder, der mit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beginnen will, aber auch derjenige, der bereits Erfahrungen gesammelt hat und neue Anregungen braucht, wird diesen Ratgeber in seiner Arbeit nicht mehr missen wollen.

Bund Verlag, 1996. ISBN 3766326333 Preis: EUR 11,71

## LINK(S)

Wir sind für Sie gesurft und fanden folgende Websites interessant, informativ und hilfreich:

**Interessant:** [www.marktplatz-recht.de](http://www.marktplatz-recht.de)

Hier finden Sie umfangreiche Angebote rund ums Recht, ein Marktplatz eben, dazu noch sehr benutzerfreundlich gestaltet. Eine Suchmaschine ermöglicht Ihnen auch die Recherche nach juristischen Informationen und Fachliteratur.

**Informativ:** [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

Die Homepage des Bundesministeriums der Justiz sollte bei allen an juristischen Fragen Interessierten in die Favoritenliste aufgenommen werden. Man ist hier sehr bemüht, das Bedürfnis der Bürger nach Informationen zu befriedigen und eine Art gläsernes Ministerium zu erstellen. So findet man hier

- wichtige Reden der Ministerin,
- Referentenentwürfe (so z.B. der Entwurf zur Reform des Sanktionensystems, worin auch eine Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs vorgesehen ist),
- Regierungsentwürfe,
- Berichte, Gutachten, Forschungsvorhaben (darin der kürzlich erschienene erste periodische Sicherheitsbericht, der gemeinsam vom Bundesinnen- und Bundesjustizministerium erstellt wurde und auch eine wesentliche Gewichtung des Täter-Opfer-Ausgleichs enthält)
- Bund- Länder-Arbeitsgruppen
- parlamentarische Materialien

**Hilfreich:** [www.bundesgesetze.de](http://www.bundesgesetze.de)

Wie der Name dieser Website schon vermuten lässt, findet der Suchende hier aktuelle Gesetzestexte - ohne sich wieder einmal darüber ärgern zu müssen, dass eine veraltete Ausgabe der Gesetzestexte im Bücherregal steht. Darüber hinaus gibt es hier auch einen Link zu Landesgesetzen und Verordnungen in den Bundesländern.

Dieses Mal geht es um Gesetze:

### Berechtigung des Rechtsberatungsgesetzes

Das Rechtsberatungsgesetz wurde am 13. Dezember 1935 noch als ‚Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung‘ erlassen. Bis dahin bestand für die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten Gewerbefreiheit. Seitdem ist das Gesetz mehrfach geändert worden. Rechtsberatungsgesetz heißt das Gesetz seit dem 10. 7. 1958. 1987 erklärte das Bundesverfassungsgericht den damaligen § 1 Abs. 1 Satz 1 für verfassungswidrig. Der Gesetzgeber erweiterte in den letzten 5 Jahren den Personenkreis der zur Rechtsberatung befugten Personen.

Das Rechtsberatungsgesetz ordnet ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt an, was bedeutet, dass grundsätzlich jede geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten dem Erlaubniszwang unterfällt. Ausnahmen bestehen zugunsten bestimmter Personen, die entweder unter behördlicher Aufsicht stehen, als Behörde bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst hoheitlich tätig werden oder wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit einem konkreten Geschäft der eigentlichen Berufstätigkeit gegeben ist. Letztlich bedürfen berufsständische Vereinigungen, die ihren Mitgliedern Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten gewähren, keiner Erlaubnis.

Das Rechtsberatungsvorrecht der Anwaltschaft ergibt sich zum einen aus § 3 BRAO, in der der Rechtsanwalt als der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten bezeichnet wird, zum anderen aber auch indirekt aus dem Rechtsberatungsgesetz, obwohl dieses gar nicht auf die Rechtsanwälte anwendbar ist.

Das Gesetz steht immer wieder zur Diskussion, einerseits wegen seiner Entstehung als ‚Nazi-Gesetz‘, andererseits wird es durch die ständigen Änderungen immer unübersichtlicher. Mit jeder neuen enumerativen Aufnahme derer, die berechtigt sind, Rechtsberatung zu machen, stehen andere mit der gleichen Sicherheit vor der Tür und fragen weiterhin nach der Berechtigung dieses Gesetzes.

Aufgrund einer großen Anfrage der Abgeordneten des Bundestages Rainer Funke, Jörg van Essen, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig zur Ausweitung des Rechtsberatungsgesetzes hat die Bundesregierung die Berechtigung

des Rechtsberatungsgesetzes nochmals bekräftigt. (BT-Drucksache 14/3959 vom 28. 7. 2000) Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort den Verbraucherschutz als maßgeblichen Zweck des Rechtsberatungsgesetzes in den Vordergrund gestellt und erklärt, an der bisherigen Rechtslage nichts ändern zu wollen.

### Schon mal Gehört: OASG?

Hinter diesen vier Buchstaben verbirgt sich das Opferanspruchssicherungsgesetz. Das Gesetz vom 8.5.1998 (BGBl I S. 905) soll Opfern einer Tat, die von öffentlichem Interesse ist und von den Medien gewinnbringend vermarktet wird, ermöglichen, dass das Opfer seine Ansprüche gegen den Täter auch gegen die beteiligten Medien durchsetzen kann. Das Gesetz ist dann einschlägig, wenn das Opfer Ansprüche gegen den Täter hat und dieser die ‚Story‘ an Dritte verkauft. Es entstehen dadurch z.B. Rechte an Film/Buch oder Schriftstücken. Das Opfer kann bestehende Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche kraft eines gesetzlichen Forderungspfandrechts auf die vertraglichen Beziehungen zwischen Straftätern und Dritten, z.B. Medien geltend machen. Eine rechtskräftige Verurteilung ist für die Entstehung des Pfandrechts nicht Voraussetzung. Ausschlaggebend ist allein das Vorliegen einer rechtswidrigen Tat im Sinne des Strafgesetzbuches. Wenn beim Täter trotz der Vermarktung der Story durch die Medien nichts zu holen ist, sind letztendlich auch die an der Vermarktung des Verbrechens beteiligten Medien oder die sonst beteiligten Dritten (Rechtsanwälte oder sonstige Begünstigte) zur Zahlung verpflichtet. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die beteiligten Medien das Honorar bereits ausgezahlt haben. Ist das der Fall, müssten sie zumindest in Höhe der vom Opfer geltend gemachten Ansprüche doppelt zahlen. Nach dem OASG ist der Täter oder sonstige an der Veröffentlichung Beteiligte gegenüber dem Opfer auskunftspflichtig. Das Opfer wird in diesem Verfahren Pfandgläubiger genannt, der Täter ist hingegen Gläubiger und das vermarktende Medium Schuldner.

*Beatrix Kaschel*

## Kooperation zwischen TOA-Fachstelle und Gerichtshilfe?

Geht das? Ist dies sinnvoll oder gar gewünscht?

Für Krefeld können dies der freie Verband (SKM Krefeld e.V.) und die Gerichtshilfe der Staatsanwaltschaft bejahen. Die Grundlage für eine offene Zusammenarbeit war, dass unsere Vorbehalte bzw. Vorurteile, die auf beiden Seiten bestanden, offen in persönlichen Gesprächen zur Sprache gebracht wurden. Es wurden Fragen diskutiert wie: Bekommt die Fachstelle nur die minderwertigen Fälle, die dann erfolglos abgeschlossen werden und die Gerichtshilfe die erfolgsversprechenden? Will die Fachstelle verhindern, dass die Gerichtshilfe TOA macht? Macht die Gerichtshilfe überhaupt „richtigen“ TOA? Sehen wir uns als Konkurrenzunternehmen? In vorsichtiger Annäherung wurden diese Themen angesprochen und konstruktiv umgesetzt.

Als vor fünf Jahren der SKM Krefeld e.V. den Zuschlag vom Justizministerium NRW bekam für den Landgerichtsbezirk Krefeld das Projekt TOA und Konfliktschlichtung aufzubauen, bestanden wenige Berührungspunkte

in der Zusammenarbeit von Seiten der Gerichtshilfe und dem SKM Krefeld e.V.. Für den SKM Krefeld e.V. und der Gerichtshilfe bestand zunächst kein Bedarf an Kooperation.

Die Gerichtshelfer/Innen fühlten sich übergangen, da sie jahrelang versucht hatten, den TOA innerhalb der Staatsanwaltschaft anzusiedeln, und dem freien Träger wurden finanzielle Mittel bewilligt, um Personal einzustellen und die Büros auszustatten.

Der SKM Krefeld e.V. startete sein Projekt voller Optimismus und rechnete nicht mit den massiven Widerständen, die dann folgten. Beispielsweise wurde das TOA-Projekt weitestgehend ignoriert und bei der Gerichtshilfe stiegen die Fallzahlen für TOA. Die Kontakte miteinander verliefen sehr formal und distanziert.

Eine Veränderung in der Zusammenarbeit begann, als sich der Arbeitskreis für TOA etablierte und gemeinsame Treffen notwendig machte. Daraus

ergab sich die Möglichkeit, sich besser kennen zu lernen und in Kommunikation miteinander zu treten. Herauskristallisiert hat sich aus unserer Sicht, dass es wichtige Argumente gibt, die für eine Kooperation zwischen Gerichtshilfe und den Fachstellen in freier Trägerschaft sprechen.

Es geht uns um das gemeinsame Anliegen, den TOA zu etablieren und zu erreichen, dass er seinen festen Platz im Justizalltag findet. Gemeinsam heißt hier, mit den verschiedenen Ausgangsmöglichkeiten für den TOA zu werben und sich einzusetzen, d.h. wichtige vorhandene Ressourcen zu bündeln und zu nutzen. Es ist uns gelungen, die Fallzahlen zu steigern. Die Staatsanwaltschaft bedient hier vor Ort die Gerichtshilfe und die Fachstelle gleichermaßen. Wir werden gemeinsam daran arbeiten, eine Qualitätssteigerung zu erreichen, damit der TOA aus dem Bereich der einfachen Kriminalität herauskommt. Bei eventuell auftretenden Problemen mit der Staatsanwaltschaft können wir an einem Strang ziehen.

Unser Anliegen ist, zu zeigen, dass es nicht immer ein Gegenüber sein muss, sondern auch ein Miteinander sein kann. In diesem Sinne organisierten wir im August ein Treffen zu einem Fachgespräch von Gerichtshelfer/Innen und Fachstellen für TOA aus dem Großraum Düsseldorf. Es zeigte sich, dass ein enormer Informationsbedarf untereinander besteht und diskutiert werden will. Zukünftig sollen diese Treffen zweimal jährlich stattfinden, um konstruktive Strategien für den TOA zu entwickeln.

*Mary Adolphsen, Krefeld.*

### Konflikthilfe Marburg Mediation im Strafrecht

Wir sind ein freier Träger der Jugendhilfe. Wir suchen für unser renommiertes Projekt

**Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche und Erwachsene**

**eine/n Diplom-Sozialpädagogen/in (FH)**

mit einschlägiger Fortbildung in Konfliktvermittlung bzw. Mediation.  
Einstellung ab sofort. Berufserfahrung in diesem Arbeitsfeld wäre wünschenswert, jedoch nicht Voraussetzung.

Wir bieten

- o zunächst Teilzeitstelle 30 Std. nach BAT IVb (kommunal)
- o ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld mit
- o Gelegenheit zu eigenständiger Gestaltung und Konzeptentwicklung

Wir erwarten Teamfähigkeit, Flexibilität und Fähigkeit zu praxisrelevanter Reflexion.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an die  
Jugendkonflikthilfe Marburg e.V., Frau Flohrschütz, Krummbogen 2, 35039 Marburg

## Der TOA in den Sonntagsreden - Erfahrungen vor Ort

*Rede auf der Fachtagung Visionen einer Streitkultur/ 01. und 02. November 2001 in Halle  
von Daniela Garcia-Greno*

Ich habe in den letzten Jahren in Rundfunk und Presse nicht selten festgestellt, dass man sich des TOAs gern als Thema bedient, weil es modern ist, vielleicht auch weil der Ansatz selbst in seiner Durchführung unvorstellbar ist, zumindest wird durch die Aufbereitung des Themas ein breiter Zuschauer- oder Zuhörerkreis angesprochen, der möglicherweise an den alltäglichen Beiträgen der Kriminalität ermüdet ist, denn selbst bei den effektivsten Farben von Gewalt in den Medien tritt ein gewisser Gewöhnheitseffekt ein. Und da wir alle ein Bedürfnis nach Vergebung, Wiedergutmachung und Versöhnung in uns tragen, sind wir für dieses Thema auch ansprechbar.

In den Medien hat sich der TOA, so mein Eindruck, als Orchideenthema in der Landschaft von Kriminalität, Strafrecht und einem Rechtsstaat entwickelt, auch wenn es möglicherweise Stimmen in der Bevölkerung gibt, die einen solchen Umgang mit Straftaten für das Opfer geradezu unzumutbar oder auch einfach nur unvorstellbar finden.

Ich möchte nicht falsch verstanden werden: Ich bin vom Täter-Opfer-Ausgleich überzeugt und habe ich nichts dagegen, dass der TOA in den Sonntagsnachrichten erscheint. Ich freue mich darüber, dass wir diesen Platz in den Medien bekommen und ich finde ihn für das nähere Verständnis und das Bewusstsein der Bevölkerung geradezu notwendig und denke, unser Platz ist hier immer noch zu gering. Manchmal werden Inhalte über TOA in den Medien auch verfälscht.

Erst gestern stand in der Mitteldeutschen Zeitung wieder ein Artikel über den Täter-Opfer-Ausgleich mit der Überschrift „Täter geraten ins Schwitzen“. Zuweilen gerät ein Täter vielleicht ins Schwitzen und auch der Vermittler kann hin und wieder ins Schwitzen geraten, aber gehört das in eine Überschrift, die allgemeingültig wirkt? Hier hat man wieder einmal versucht, es für die Bevölkerung passend zu machen. Sonntagsnachrichten widerspiegeln selten eine zweite Realität, nämlich die des Arbeitsalltags.

Als Vermittlerin kann ich Ihnen heute gern mit gewissem Stolz Sonntagsnachrichten aus der Region aber auch andere, kritische Erfahrungen berichten: Unser Projekt begann seine Arbeit im Jahr 1994 im Jugendbereich. Im Jahr 1996 wurde die Arbeit um den Erwachsenenbereich erweitert. Seit diesem Jahr arbeitet die Fachstelle des Paritätischen mit zwei Vermittlerinnen. Im vergangenen Jahr sind uns 180 Fälle zugewiesen worden. In ca. 100 Fällen kam ein Ausgleichsgespräch zustande. Unmittelbar im Gespräch gescheitert ist nur ein Fall.

Der Erfolg einer Schlichtung ist von mehreren Faktoren abhängig. Ich werde nicht über alle sprechen können, aber drei davon halte ich für sehr zentral. Das ist einmal:

1. auf der Seite der Beteiligten die Bereitschaft, Konflikte im TOA zu lösen und aus welchen Gründen sie es tun und welche Vorteile sie in diesem Angebot sehen
2. die Persönlichkeit und Kompetenz des Vermittlers, seine Fähigkeit die Erwartungen der Beteiligten zu erkennen und zu berücksichtigen
3. die Bereitschaft zu verzeihen.

### Welchen Sinn haben Konflikte?

Ich möchte in diesem Zusammenhang zunächst auf die Frage eingehen, welchen Sinn haben Konflikte.

Konflikte werden oftmals als unangenehm, ja zuweilen als unerträglich erlebt, sie werden als Störfaktor und fast so behandelt, als gehörten sie nicht zu unserem Leben. Es ist uns oftmals lieber, sie wären gar nicht vorhanden. Wer kennt nicht den Wunsch, alles möge laufen und in Ordnung sein. Wenn Konflikte von der Mehrzahl der von ihnen betroffenen Menschen nun als Spannung oder Einschränkung erlebt werden, welchen Sinn können wir ihnen dann für unser Leben abgewinnen?

Bei Gerhard Schwarz, Philosoph und Organisationsberater renommierter Unternehmen, habe ich folgende Aussage dazu gefunden: „Streiten muss man mit dir, damit man etwas erfährt“ (Schwarz 2001; 23). Besteht also die Bereitschaft, einen Konflikt durch einen Streit zu lösen, erfahre ich mich und den anderen.

Konflikte zeigen zunächst unvereinbare Unterschiede in Meinungen und Haltungen von Streitenden auf. Darin besteht ein erster Sinn, nämlich, dass diese Unterschiede zunächst deutlich werden. Verschiedene Bedürfnisse werden differenziert und darüber wird Individualität deutlich. Diese Unterschiede müssen nun zugelassen, aber auch bearbeitet werden. Gelingt diese Bearbeitung, kann dadurch wieder Einheitlichkeit hergestellt werden.

Beide Sinnaspekte, das Herausstellen von Unterschieden und die Wiederherstellung von Einheitlichkeit, ermöglichen das Verstehen von Konflikten (ebenda; 16 ff).

Wenn wir über Konflikte reden, die im Täter-Opfer-Ausgleich bearbeitet werden, müssen wir uns auch die Frage stellen, wie sehen das die Beteiligten? Was bedeutet das

eigentlich aus Sicht der Beteiligten, wenn wir am Jahresende darüber einschätzen, wie viele Ausgleichsgespräche erfolgreich waren?

Wie viel Hoffnung Beteiligte in dieses Angebot setzten oder auch Ablehnung sie entwickeln, drücken sie nicht selten in Einzelgesprächen aus. Diese sogenannten Schlüsselaussagen habe ich einmal gesammelt und will Ihnen kurz einige nennen:

In den TOA Hoffnung setzende Aussagen waren z.B.:

*„Wir haben alles versucht, wir haben die Wohnungsgesellschaft informiert und gebeten, das zu klären, wir haben die Polizei gerufen und wir haben den Richter bemüht. Es hat alles nichts genützt. Das Einzige was uns jetzt noch helfen kann, ist das gemeinsame Gespräch hier.“*

*„Wenn er sich hier anhören muss, wie es mir täglich geht mit ihm, wird er vielleicht auch verstehen, weshalb ich mich so verhalte. Er muss sich das anhören und wir haben die Zeit dazu, uns die Meinung zu sagen.“*

*„Ich will, dass er hier darüber nachdenkt, was sich ändern muss.“*

Den TOA bejahende Aussagen:

*„Ich kann mir vorstellen, einmal mit ihm zu reden. Dann spar ich mir Zeit und die Kosten für den Anwalt und kann sagen, was ich mir vorstelle.“*

*„Ich finde, ihr Angebot ist eine gute Sache. Ich habe gar nicht gemusst, das es das gibt.“*

Eine, den TOA erschwerende nicht seltene Aussage:

*„Reden? Ich rede nicht mehr. Ich habe alles an meinen Anwalt abgegeben. Der macht das für mich.“*

Eine Aussage nach dem TOA (der Beteiligte wurde von mir darauf angesprochen, dass er so nachdenklich wirke):

*„Ja, irgendwie habe ich gedacht, ich komme hier her und Sie waschen mir gehörig den Kopf und fragen mich, was ich mir dabei gedacht habe. Aber das kam dann alles nicht.“*

Im Jahr 2000 ist von Netzig, wie ich finde, eine sehr gute Arbeit erschienen, mit dem Titel „Brauchbare Gerechtigkeit“.

Ausgegangen ist er von der Tatsache, dass zumeist Professionen über den Erfolg des TOA reden. Die zentrale Frage war, was ist den Beteiligten im Täter-Opfer-Ausgleich wichtig, was ist in ihrem Sinne gerecht, welche Bedürfnisse und Erwartungen haben sie und wie schätzen sie das Verhalten des Vermittlers ein (vgl. Netzig 2000; 92 ff). Zweifellos werden bei der Vorbereitung eines gemeinsamen Gespräches die Erwartungen immer hinterfragt, wenn es aber um Begleitforschung geht oder um Fachtagungen, oder wann immer beteiligte Professionen zusammenkommen, um über Täter-Opfer-Ausgleich zu reden, sollte auch mehr

über die Zufriedenheit der Personen gesprochen werden, die unser Angebot in Anspruch nehmen.

Bei der Waage Hannover e.V., dem bundesweit ersten Projekt, welches sich mit TOA im Erwachsenenbereich befasste, wurden 75 Interviews mit Beteiligten durchgeführt. Die Untersuchung war nicht repräsentativ, diente aber der Ableitung von Verallgemeinerungen, die Konsequenzen haben für die weitere Herangehensweise von Vermittlern an und deren Qualifizierung für den TOA ( ebenda; 100 ff).

Auch wenn die Untersuchung sich auf den Erwachsenenbereich bezieht, können diese Annahmen nach meiner Auffassung auf den Jugendbereich übertragen werden.

Einige davon möchte ich nennen (Netzig 2000; 109 ff) :

*„Die Tatsache, dass die betroffenen Opfer und Täter sich selbst für oder gegen einen TOA entscheiden können, erhöht ihre Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme.“*

*„Die Bereitschaft von Opfern und Tätern zu einem außergerichtlichen Einigungsversuch wird maßgeblich beeinflusst von der Transparenz und Überschaubarkeit des Verfahrens.“*

*„Die Motivation von Opfern und Tätern zur Teilnahme an einem TOA beziehen sich auf Aspekte der aktiven Tatverarbeitung, auf Wünsche und Vorstellungen bezüglich einer angemessenen Schadenswiedergutmachung sowie auf die Ablehnung eines formellen Gerichtsverfahrens.“*

*„Durch die Möglichkeit, die Inhalte und Ergebnisse des TOA selbst zu bestimmen, erleben die Betroffenen Gerechtigkeit hier nicht als ‚Schicksal‘, sondern als Ergebnis eigener Handlungen und Entscheidungen.“*

*„Für die Zufriedenheit der Betroffenen mit dem TOA ist es von zentraler Bedeutung, dass sie selbst die Ergebnisse aushandeln.“*

### Kompetenz der Vermittler

Die Anforderung an unser Angebot Täter-Opfer-Ausgleich besteht also darin, sich an den Interessen der Beteiligten zu orientieren, ihrem Verständnis von gerechten Lösungen und Ihren Möglichkeiten der Konfliktklärung Sorge zu tragen und nicht an ihnen vorbei zu schlichten. Dabei gibt es für die Konfliktschlichtung kein schemenhaftes und eindimensionales Vorgehen. Ebenso kann den Beteiligten mit formalisierten Gesprächsabläufen nicht geholfen werden. Der Vermittler hat hier die Aufgabe, seine Arbeit zu evaluieren, durch Weiterbildung und regelmäßige Supervision. Damit bin ich beim zweiten Punkt angelangt.

Nur die Beteiligten, die mit ihrem Anliegen/ Nöten ernstgenommen, verstanden und deren Wünsche aufgegriffen wurden, werden zufrieden sein können und uns weiterempfehlen. Die letzte Aussage gilt somit auch der Öffentlichkeitsarbeit. Der beste Leumund in der Öffentlichkeit sind Menschen, die an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilgenommen haben und von diesem Angebot

überzeugt sind. Eine solche Form der Öffentlichkeitsarbeit ist durch keinen Sonntagsbericht zu ersetzen.

### Ist Verzeihen möglich?

Ich komme zum dritten von mir ausgewählten Aspekt, der eine erfolgreiche Klärung im TOA möglich macht und über den im Zusammenhang mit TOA nach meiner Auffassung zu wenig gesprochen wird. Es ist das Verzeihen.

Nicht alle Konflikte und Taten sind im Täter-Opfer-Ausgleich so gelagert, dass wir es mit tiefen seelischen Verletzungen zu tun haben. Manch einer sieht die Lösung schon in der Möglichkeit eines gemeinsamen Gesprächs und legt dabei wenig Wert auf eine Entschuldigung, dem anderen wieder ist die Entschuldigung von starker Bedeutung. Oder Beteiligte bringen die Einstellung mit, die ihnen angetane Ungerechtigkeit sei nichts Unverzeihliches. Aber es gibt auch Opfer von tiefer greifenden Verletzungen, die sich bei der Frage, ob Verzeihen möglich ist, in einer Grenzsituation befinden.

Ich hatte im Rahmen meiner Tätigkeit Kontakt zu einem vierzehnjährigen Mädchen, dass aus einer Einwandererfamilie stammte und bereits ein Vierteljahr nach der Einwanderung der Familie hier nach Deutschland Opfer einer Körperverletzung wurde. Die größte Verletzung bestand bei ihr darin, dass der fünfzehnjährige Täter ein Landsmann von ihr war, mit dem sie eher ein Stück Heimatgefühl verband.

In der Beratung wirkte sie sehr verletzt und unversöhnlich, hatte aber ihre Entscheidung über die Frage, ob sie eine Begegnung mit ihm wolle, nicht endgültig gefällt. Wir vereinbarten einen weiteren Gesprächstermin. Bei der Verabschiedung sagte sie etwas Bedeutsames: *„Ich denke, Sie machen eine gute Arbeit... wenn ich doch nur könnte...“*

Hier befand ich mich als Vermittlerin selbst in einer Grenzsituation. So sehr kurz davor, aber noch nicht bereit zu verzeihen hatte ich selten jemanden erlebt, und ich stellte mir die Frage:

Was braucht ein Mensch, der verzeihen will, es aber nicht oder noch nicht kann? Verzeihen ist eine menschliche Kraft, und gleichzeitig ein menschliches Bedürfnis.

Dem einen ist durch sein moralischen Werteverständnis Verzeihen möglich, für den anderen ist es aufgrund einer tiefen Kränkung eine unerbringbare Leistung. Ein anderer wiederum möchte vielleicht verzeihen, weiß aber nicht, wie er gerade das erreichen kann, und benötigt Hilfe oder noch etwas Zeit.

Sergej Prokofieff sagt in seinem Werk „Die okkulte Bedeutung des Verzeihens“: „Trotzdem muss man ... voll Kummer feststellen, wie außerordentlich schwach die inneren Kräfte des Verzeihens in der Seele des modernen Menschen entwickelt sind „ (Prokofieff 1995; 12).

Es ist gewiss kein modernes Beispiel, ein Beispiel aus der klassischen Literatur, bei dem das Motiv der Rache, welche den Gegensatz zum Verzeihen darstellt, auf dramatische Weise aufgezeigt wird: Es ist Shakespeares Hamlet. Hamlets Vater wird durch Brudermord getötet. Durch den Geist seines Vaters fühlt er sich der Rache verpflichtet und will sich an Claudius rächen. Er tötet aber aus Irrtum den Vater seiner Geliebten, die er dadurch in den Wahnsinn treibt. Ihr Bruder wiederum fühlt sich nun auch zur Rache an Hamlet verpflichtet, insofern zeigt das Drama ein zweifaches Rachemotiv auf. Hamlet, der eigentlich seine aus den Fugen geratene Welt heilen will, leidet selbst an dem Auftrag, seinen Vater zu rächen. Am Ende kommen alle zu Tode, seine Geliebte, deren Bruder, seine Mutter, der neue König und schließlich tötet er sich selbst. Das Motiv der Rache fordert also mehrere Opfer, Vergebung scheint unmöglich.

Verzeihen stellt eine Handlungsmöglichkeit in menschlichen Begegnungen dar. Es ist die Möglichkeit, bei der schuldbesetzten Tat auf den kausalen Handlungszwang der Rache wie im Beispiel Hamlets zu verzichten (dazu u.a. H.Arendt 1994; 239 ff).

Zuweilen beschäftigt auch im Täter-Opfer-Ausgleich Menschen die Frage, wo kann ich Kraft hernehmen, um dem anderen zu verzeihen.

Rudolf Steiner, dessen Leben geprägt war vom Impuls des Verzeihens, sagt zu diesem Thema: „Begegne ich einem Menschen und tadle ich seine Schwächen, so raube ich mir höhere Erkenntniskraft; suche ich liebevoll mich in seine Vorzüge zu vertiefen, so sammle ich solche Kraft“ (Prokofieff 1995; 62).

Daraus erwächst die Aufgabe an einen Vermittler im TOA, eben dies zu berücksichtigen. Nicht nur die destruktiven Anteile des Täters in das Zentrum des Gesprächs zu stellen, sondern ihm die Gelegenheit zu geben, etwas davon wahrnehmbar werden zu lassen, was den Menschen, der um Verzeihung bittet, darüber hinaus in seiner Ganzheit ausmacht. Und dies wird in der Aktion der Verantwortungsübernahme für die Tatfolgen und den konkreten Wiedergutmachungsbemühungen auf der Täterseite möglich.

Die Kraft liegt demnach unter anderem auch in der gelungenen Differenzierung zwischen dem Menschen und der Tat, die er begangen hat, und in der Chance für den Täter selbst, sich von seiner Tat zu distanzieren, indem er sie wieder gut macht.

Verzeihen wird vermutlich leichter möglich, wenn dieser Prozess ein Versprechen oder auch die Hoffnung enthält, dass sich Gleiches, wie die einmal erfahrene Verletzung, nicht noch einmal wiederholt.

Versprechen im Zusammenhang mit unserem heutigen Thema drücken sich im Täter-Opfer-Ausgleich in Form von mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen aus. Sie

haben für weitere Begegnungen eine Bedeutung, gerade wenn wir es mit Streitparteien zu tun haben, die weiterhin Beziehung pflegen werden. Vereinbarungen beziehen sich somit nicht ausschließlich auf die Regelung von finanzieller Wiedergutmachung, sondern werden auch im Bereich der Verhaltensänderung getroffen. Damit werden sie mitunter auch zu Versprechen und sind nicht nur Verträge im juristischen sondern auch im ideellen Sinne. Damit kommt dem Versprechen die Bedeutung zu, das zukünftige Miteinander berechenbar zu gestalten und damit sichern zu helfen.

Mit einer orientalischen Geschichte möchte ich die Bedeutung des Versprechens und seiner Wirkung im Gegensatz zur Strafe deutlich machen:

*Zu einem ehrwürdigen Weisen brachte man einen jungen Dieb, den man beim Stehlen ertappt hatte, aber wegen seiner Jugend nicht so bestrafen wollte, wie es die Gerechtigkeit forderte. Der Weise sollte dem Jungen den düsteren Weg und das bittere Ende eines Diebes zeigen und ihn so vom Stehlen abbringen. Doch der Weise erwähnte das Stehlen mit keinem Wort. Freundlich sprach er mit dem Jungen und gewann sein Vertrauen. Die einzige Forderung, die er an den Jungen stellte, war dessen Versprechen, immer wahrhaftig zu sein. Bereitwillig und in der Meinung, besonders gut davon gekommen zu sein, versprach es der Junge und ging erleichtert nach Hause. Des Nachts kam ihm der Gedanke zu stehlen. Als er sich gerade mit schleichenden Schritten durch ein Seitentor des Hauses zwängte, überfiel ihn der Gedanke: „Wenn ich jetzt auf die Straße gehe und jemanden treffe, der mich fragt, was ich vorhabe, was sage ich dann? Was sage ich morgen? Wenn ich mein Versprechen halte, wahrhaftig zu sein, muss ich alles zugeben und entrinne nicht der gerechten Strafe.“ In dem der Junge versuchte, trotz aller Gewohnheiten Wahrhaftigkeit zu üben, wurde es ihm schwer zu stehlen. Die Entfaltung seiner Wahrhaftigkeit gab Raum für seine Ehrlichkeit ...“ (Peseschkian 2000; 46).*

Prinzipiell sollte ein Handlungsbeginn und ein Loslassen bei Konflikten möglich sein.

Wäre ein solcher Prozess nicht möglich, käme das der ewigen Wiederkehr des Gleichen nahe. Die Durchbrechung eines solchen Kreislaufes scheint durch Verstehen, Verzeihen und Versprechen möglich (vgl. H.Arendt 1994; 239 ff).

Durch den Täter-Opfer-Ausgleich geben wir den Beteiligten einen Raum, wo Wiedergutmachung und Versprechen gegeben und Versöhnung stattfinden kann, und diesen Raum zu gestalten ist auch unsere Verantwortung.

### Verantwortung der Gesellschaft

Aber ich sehe auch eine andere Verantwortung. Es ist die Leistung unserer Gesellschaft, das Angebot Täter-Opfer-Ausgleich finanziell zu stärken. Wenn der Staat bzw. die Justiz eine Grundsatzentscheidung trifft, den Täter-Opfer-Ausgleich an mehreren Stellen gesetzlich zu verankern, kann er das nicht tun, ohne gleichzeitig verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen zu schaffen. Hier sind

nach meiner Auffassung bis heute keine grundsätzlichen Entscheidungen erfolgt.

Der Jugend-TOA in Sachsen-Anhalt ist in seiner Finanzierung bei weitem nicht auf sichere, tragbare Füße gestellt. Die Mittel reichen in manchem Jahr nicht und sind auch gerade was die Notwendigkeit eines langfristig eingeplanten Personals betrifft, nicht ausreichend und planbar.

In unserer Antragstellung bei Jugendhilfe und Justiz bewegen wir uns wie der Esel zwischen zwei Heuhaufen: Vor einem Heuhaufen angelangt, ist es nicht etwa so, dass wir nicht von ihm fressen könnten, nein, wir stellen fest, dass wir nicht von ihm fressen dürfen, weil er vielleicht nicht uns gehört, oder wir dürfen nur ein wenig nehmen, doch wie viel, das wissen wir auf unserem Weg zum Heuhaufen nicht so genau. Buridans Esel verhungert im ursprünglichen Bild, weil er sich zwischen zwei Heuhaufen nicht entscheiden kann.

Insofern stimmt das Bild nicht ganz, wir verhungern zwar ein wenig, aber weniger aufgrund eines Entscheidungskonflikts, sondern eher durch einen Interessen- und Ressourcenkonflikt, der, um im Bild zu bleiben, vom Heuhaufen ausgeht, in der Übersetzung die Zuständigkeit für Finanzierungsfragen und die damit verbundenen Erwartungen betrifft. Herr Prof. Trenczek sprach in seinem Referat auf dem TOA-Forum in Suhl 2000 sehr treffend von der drohenden Gefahr der Anpassung an bestehende Zielausrichtungen von Jugendhilfe und Justiz.

Die Jahre 1994 bis 1998 waren für unsere Fachstelle im Zusammenhang mit dem Thema Finanzierung, verlässliche, planbare Jahre. Wir wurden mit einer 50% Personalstelle durch die Jugendhilfe gefördert und wir hatten für eine weitere 50% Personalstelle eine Verpflichtungsermächtigung mit dem Justizministerium. Im Erwachsenenbereich hatten wir von 1996 bis 1998 ebenfalls eine Förderung einer vollen Personalstelle.

Seit 1999 muss das Projekt mit Kürzungen leben, für den Jugendbereich heißt das konkret, dass wir zeitweilig mit einer halben Personalstelle arbeiten mussten. In Zahlen ausgedrückt war damit im Jahr 1999 ein Fallaufkommen von 93 Jugendfällen zu bewältigen, was schwer möglich gewesen wäre, wenn die Vermittlerin aus dem Erwachsenenbereich, allerdings auch nur mit 30 Wochenarbeitsstunden, hier nicht unterstützt hätte. Wir standen erstmalig vor der schwierigen Frage, ob die in aufwendiger Öffentlichkeitsarbeit erreichten Fallzahlen nicht lieber wieder zu senken wären, d.h. ob wir Arbeit abgeben oder keine Fälle mehr annehmen sollten. Auch die Staatsanwaltschaft, die von der Mittelkürzung erfahren hatte, war verunsichert und wies auch aus diesem Grund zeitweilig weniger Fälle zu.

Nebenbei bemerkt halte ich nicht sehr viel von allzu starren Fallzahlenvorgaben, die eine volle Personalstelle rechtfertigen sollen. Mittlerweile sehen wir uns mit einer Erwartung von 120 Fällen für eine Vollzeitstelle

konfrontiert. Solche Zahlen erfassen den Schwierigkeitsgrad des Einzelfalls nicht, in dem mehrere Gespräche notwendig sind. Auch wir haben in nicht wenigen Fällen vermittelt, in denen mehrere Einzelgespräche oder auch ein zweites Ausgleichsgespräch notwendig waren.

Seit dem Einschnitt ist es der Fachstelle nicht mehr möglich längerfristig zu planen. Im Zeitraum von drei Jahren hat vor vier Wochen nun die dritte Kollegin im Jugendbereich ihre Arbeit begonnen. Der TOA ist aber ein Bereich, der eben gerade von Fallerrfahrungskompetenz lebt. Die einzige planbare Größe im Jugendbereich ist der Fördervertrag mit der Kommune, der für drei Jahre galt und im Jahr 2002 ausläuft. Hier wünsche ich mir, dass das Justizministerium sich klar zum Jugend-TOA bekennt und mit uns eine längerfristig Fördervereinbarung abschließt.

### Kooperation mit der Staatsanwaltschaft

Ganz entscheidend für die Arbeit der TOA-Fachstelle war und ist die Kooperation mit der Staatsanwaltschaft. Im Sinne der Sonntagsnachrichten hat sich diese auch in den letzten Jahren verbessert. Gesetzliche Regelungen, wie die strafprozessuale Regelung des Täter-Opfer-Ausgleichs, durch die eine direkte Zuweisung der Straftakte an eine Ausgleichsstelle ermöglicht wird, oder die Datenübermittlung bei Selbstmeldern auf Anfrage der Fachstelle an die Staatsanwaltschaft. Weiterhin ist in jedem Stadium des Strafverfahrens die Eignung für den TOA zu prüfen, auch wenn dies leider keinen obligatorischen Charakter hat. Hier werden seit 1999 die Zugänge eindeutig vereinfacht. So haben wir zum Beispiel seitdem ein eigenes Postfach in der Staatsanwaltschaft. Das mag banal klingen, aber gerade das war in den ersten Jahren nicht selbstverständlich.

In der Zuweisungspraxis zeigt sich, dass einige Staatsanwälte unserem Angebot offen gegenüberstehen und viele Fälle überweisen. Mit diesen Staatsanwälten ist es auch möglich, in jedem Einzelfall telefonisch Rücksprachen zu halten. Das beschränkt sich jedoch im Jugend- und Erwachsenenbereich auf ca. 5 Staatsanwälte und einige, die wenige Fälle überweisen. Andere hingegen überweisen kaum oder auch nicht geeignete Fälle. Hier zeigen sich für die Region Halle Bedingungen, die bundesweit an verschiedenen Orten typisch sind. Aus diesem Grund wurde die Kooperation mit der Staatsanwaltschaft auch in verschiedenen Studien beforscht und die Ergebnisse sind sicher auch für unsere Region gültig. Ich will hier nur einige zentrale Punkte benennen, die ich in meinen Fall- und Kooperationserfahrungen erleben konnte.

1. Der Täter-Opfer-Ausgleich wird noch häufig im Bagatellbereich angewandt und es besteht die Gefahr, dass die Ansprüche, mit denen der TOA angetreten ist, sich zu Rudimenten entwickeln.

Günther Lindner, selbst als Konfliktschlichter tätig, zitiert in seiner 1997 vorgelegten Forschungsarbeit zum

Thema: „Über die Funktionsweisen und Hemmnisse der Zusammenarbeit von Staatsanwälten und TOA - Projekten“ das Interview mit einem Staatsanwalt, der sagt, er wende TOA im Bereich der „dummen Jungenstreiche“ an, ein anderer ist in diesen Interviews sinngemäß der Meinung, TOA komme im Bereich des „Bagatellkrepfels“ in Betracht (Lindner, 1997). So wurde uns vor ca. 3 Wochen ein Fall zugewiesen, bei dem ein Jugendlicher vom Balkon gespuckt hatte. Er traf dabei eine Frau, die ihrerseits nun Anzeige erstattet hatte. Das Verhalten des Jugendlichen wurde als Körperverletzung eingestuft.

Angeregt durch den aktuellen Fall haben wir Projektmitarbeiterinnen uns an eigene Mädchenstreiche erinnert. Wir kamen dabei auf heimliches Eierwerfen aus dem Fenster vor die Füße von Passanten, Entleeren einer Gießkanne auf die ungeliebte Nachbarin und Auspflanzen von Stiefmütterchen aus dem Nachbarbalkon, die anschließend und geradezu liebevoll in den eigenen Balkonkasten eingepflanzt wurden oder etwa der Diebstahl eines Kaugummis im Wert von 10 Pfennigen. Die Klärungen bzw. Wiedergutmachungen sahen folgendermaßen aus: Die Stiefmütterchen kamen wieder an ihren Ursprungsort, indem sie bei der Nachbarin, die einmal kurz böse dreinschaute, wieder abgegeben wurden. Der Kaugummi wurde mit einer gestammelten Entschuldigung bei der Verkäuferin abgegeben, Eierwerfer und Kannengießer sind bis heute nicht ermittelt worden. Niemand war also wirklich bestraft worden. Damals ging man mit solchen Streichen anders um und klärte sie mit Hilfe der Eltern untereinander.

Bei Situationen, die so gelagert sind, wird heute oft nicht berücksichtigt, dass diese sich eher auf privater Ebene klären lassen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich für den Bereich der anklagefähigen Delikte geschaffen wurde und dass bei schwerer wiegenden Verletzungen eher entscheidend ist, ob die Beteiligten sich vorstellen können, die Straftat im außergerichtlichen Verfahren zu klären.

Im Sinne unseres Tagungsmottos „Visionen einer Streitkultur“ ist meine Forderung für den Täter-Opfer-Ausgleich in unserer Region, aus ihm nicht diesen Kramladen werden zu lassen, sondern die Fähigkeiten ausgebildeter Konfliktschlichter, entwickelter Projekte, die nach bundesweiten Standards arbeiten und die Möglichkeiten einer Streitkultur im Täter-Opfer-Ausgleich zu nutzen.

2. Die Verfahren, die zugewiesen werden, sind oft nicht ausermittelt. So hatte ich es z.B. mit einem Fall zu tun, bei dem der Geschädigte zum Tatzeitpunkt mit einer Gruppe von ca. acht Tätern konfrontiert war, dennoch sind nur zwei Täter ermittelt worden. Hier traten zwei Schwierigkeiten auf: Zum einen war der Geschädigte mit dem Ermittlungsergebnis unzufrieden, zum anderen war es den zwei ermittelten Tätern unverständlich, dass sie sich nun allein verantwortlich zeigen sollten.

3. Weiterhin haben wir es zuweilen mit Fallkonstellationen zu tun, bei denen sehr unterschiedliche Aussagen und

Schuldzuweisungen vorliegen. Ich meine damit nicht, unterschiedliche und subjektive Wahrnehmungen des Tatgeschehens durch die Beteiligten, sondern erheblich differierende Sachverhalte. Vermittler sind aber keine Ermittler. Es gehört nicht zu unserer Aufgabe, herauszufinden, was passiert sein könnte. Wir können nur tätig werden, wenn der Sachverhalt einigermaßen klar ist.

4. Im Selbstmelderbereich, bei dem sich ein Beteiligter selbst melden und um die Einleitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs bitten kann, erfolgen Ablehnungen unserer Anträge bei der Staatsanwaltschaft. In einigen Fällen wird lediglich mitgeteilt, dass sich das Verfahren nicht eignet und eine Anklage erfolgt ist. Wir haben hier gerade auch im Bereich von Straftaten mit schwereren Folgen gute Erfahrungen gemacht, insofern, dass beide Seiten diesem TOA zugestimmt haben und das Ausgleichsgespräch auch von beiden Seiten als zufriedenstellend erlebt wurde.

In die Sonntagsnachrichten gehört in diesem Zusammenhang, dass es nun nach langer Zeit intensiver Gespräche mit den Verfahrensbeteiligten möglich ist, mit Bürgern zu arbeiten, die von sich aus Bemühungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich zeigen. Auch der Bereich der Direktzuweisungen, als eine Zuweisungssäule im Jugendbereich, wird vereinzelt von Staatsanwälten genutzt.

Im Sinne der Sonntagsnachrichten muss auch erwähnt werden, dass die Polizei in der Vernehmung zunehmend häufiger die Beteiligten fragt, ob sie sich einen Täter-Opfer-Ausgleich vorstellen können. Oder dass Beteiligte bereits im Vorgespräch einen guten Informationsstand zum TOA zeigen, weil bei der Polizei oder der Jugendberatung darüber gesprochen wurde. Auch das war in meinem Anfangsjahr kaum denkbar und zeigt eine Entwicklung auf.

Zur Kooperation gehört inzwischen auch, dass wir ca. zweimal jährlich zu Informationsveranstaltungen oder Gesprächsrunden zusammenkommen. Leider ist die Teilnahme auch hier nach meiner Auffassung zu gering. Unser heutiges Tagungsmotto „Visionen einer Streitkultur“ verstehe ich in diesem Sinne auch als Auftakt, in den künftigen Jahren in bezug auf Fachthemen unter verschiedenen Professionen konstruktiv zu streiten, sich von Vorurteilen und Zurückgezogenheit zu verabschieden und den TOA zu stärken. Denn letztlich wird auch die Qualität des TOAs ganz entscheidend von einer solchen künftigen Streitkultur abhängig sein.

Ein jeder Vermittler in Deutschland, dem eine gute Kooperation und der Erfahrungsaustausch mit der Staatsanwaltschaft wichtig sind, kennt die umfangreiche Planung und Gedankenarbeit vor gemeinsamen Veranstaltungen zwischen TOA-Fachstellen und Juristen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang mit Ihnen einen kleinen Ausflug wagen - zu wie ich finde, provokant - ironischen Vorschlägen der Kooperationsformen zwischen Sozialarbeitern und Juristen des österreichischen Kollegen Dr. Ed Watzke. Er schlägt zwei Varianten für die Juristen

vor und schreibt folgendes (Watzke 1997; 81ff):

*„Variante Eins: Die Kontaktminimierung*

*Am einfachsten und vor allem Nerven und Energie schonend ist es, nichts mit diesem Volke zu tun zu haben. Machen Sie in Ihrer eigenen Kollegenschaft keinen Hehl daraus, dass sie all diese Projekte und Bestrebungen diversionseller Verfahren für Firlefanz und Schnickschnack halten, nicht wert, sich überhaupt damit auseinander zusetzen. Sie sind schließlich ohnehin mit ihrem Arbeitspensum chronisch überlastet. (...)*

*Sollten sie jedoch aufgrund widriger Umstände gezwungen sein, mit Sozialarbeitern in Ausübung ihrer Berufes in Kontakt zu geraten, so empfehle ich Ihnen folgende Verhaltensweisen: Lassen Sie durch Auftreten, Sprache und Mimik von Anbeginn keinen Zweifel aufkommen, dass Sie zwischen sich und dem Sozialarbeiter ein beachtliches hierarchisches Gefälle setzen. (...) Es muss sofort offengelegt werden, dass es der Sozialarbeiter ist, der von Ihnen etwas will- nämlich die Zuweisung von Fällen - Sie hingegen nichts, außer nicht länger belästigt und von Ihrer wichtigen Arbeit abgehalten zu werden. (...)*

*Sozialarbeiter sind mitunter jedoch hartnäckig und nicht einfach abzuschütteln. Sie werden Sie einladen, ihre Arbeitsstelle zu besichtigen, veranstalten Podiumsgespräche, wollen Sie in Fortbildungsveranstaltungen einbinden, bis hin zu Jubiläumsfeiern, Eröffnungen von Geschäftsstellen, Diskussionen in den Medien u.a.m.. Es versteht sich von selbst, dass Sie allen diesen Ereignissen fern bleiben. (...)*

*„Variante Zwei: Die Scheinkooperation:*

*(...) Wenn Sie nun also an einem Projekt oder Modellversuch teilnehmen, lehnen Sie sich gemächlich zurück, lassen Sie sie reden und beginnen Sie später, einzuhaken, Fragen zu stellen... . Diese Gespräche finden zwar auf einem erbärmlichen, juristischen Niveau statt und sind als solche uninteressant ... sie bieten jedoch ausreichend Gelegenheit, ihre sonderbare Art zu denken kennenzulernen. Früher oder später werden Sie diese Debatten langweilen und es ist an der Zeit diesem Heißhunger an Arbeit in geeigneter Form entgegenzukommen. Sie sagen also zu, in Ihrem Aktenanfall nach geeigneten Fällen Nachschau zu halten. (...)*

*Selbstverständlich kommen nur Bagatelldfälle in Frage. Darunter jene, derer Sie sich aus den verschiedensten Gründen entledigen wollen:*

*Verfahren, die sich schon über Jahre hinzieben und noch immer nicht abgeschlossen werden können, sei es weil die Verdächtigen obdachlos, nicht polizeilich gemeldet, wichtige Zeugen nicht erschienen oder verstorben, Verhandlungen ohne Ergebnis vertagt werden mussten.*

*Dann Verfahren, die Sie als Staatsanwalt ohnehin einstellen müssten, weil die Beweislage für eine Anklage nicht ausreicht und Sie trotzdem irgendeine Reaktion für wichtig halten. Fälle, in welchen die Beschuldigten teilentmündigt, geisteskrank, gerichtsbekannte Querulanten, Paranoiker, altersdement, kaum transportfähig sind u.ä.; Zechprellereien, fabrlässige Körperverletzung durch herabfallende Blumentöpfe und mangelhafte Räumung verschneiter Gebsteige, also auch jene Fälle, wo Sie gemäß Ihrem eigenen Strafbedürfnis einen*

*Strafprozess für unangebracht oder der Justiz unwürdig erachten... . Entrümpeln und entsorgen Sie Ihren Aktenberg und ab damit, dies ist der Stoff aus dem Sozialarbeit zu machen ist! Sie werden sehen, nach einiger Zeit werden Sie diesen Service schätzen lernen und nicht mehr vermissen wollen“*

Ich habe einmal einer kleineren Gruppe von Staatsanwälten, die zu einer gemeinsamen Arbeitsberatung in unserer Fachstelle erschienen waren, diese Textpassage vorgelesen. Neben allgemeiner Erheiterung darüber, hat ein teilnehmender Staatsanwalt, wie ich finde mit gewisser Offenheit gemeint, er könne sich mit seinen Vorurteilen durchaus wiedererkennen.

Ich wünsche mir für unseren Täter-Opfer- Ausgleich, dass wir endlich aus folgendem Kreislauf herauskommen, den ich kurz zusammenfassend beschreiben will:

Die von uns angebotenen jährlichen Informationsveranstaltungen werden zu wenig genutzt. Das führt dazu, dass die Staatsanwälte häufig zu wenig über unsere Fachstelle und deren Arbeit wissen. Bei der Durchsicht der Protokolle unserer gemeinsamen Arbeitsberatungen habe ich festgestellt, dass in ausnahmslos jeder Beratung auch das Thema der Eignungskriterien für den TOA enthalten war. Durch diesen fehlenden Informationsstand werden zu viele ungeeignete Fälle überwiesen, die wir erfolglos zurückgeben müssen. Das wiederum kann dazu führen, dass weniger Fälle überwiesen werden. Nach 8 Jahren Projektarbeit ist der Zeitpunkt gekommen, gemeinsam diesen Kreis zu durchbrechen und ich wünsche uns hierfür mehr Partner.

Eine Möglichkeit sehe ich nach wie vor in der Einrichtung eines Sonderdezernates. Dieser Vorschlag ist keine Neuheit und wurde bundesweit schon in verschiedenen Staatsanwaltschaften ausprobiert. Ein Staatsanwalt wäre sozusagen dafür zuständig, die für den TOA vorgeschlagenen Fälle zu sichten und nochmals auf Eignung zu prüfen. Die Staatsanwälte, die einen Fall für geeignet halten, können den an das Sonderdezernat abgegebenen Fall als erledigten Fall in der Statistik führen, und Bearbeitungsfristen spielen in diesem Zusammenhang für ihn keine Rolle mehr.

Der Sonderdezernent für TOA verhindert durch sein Wissen über TOA- geeignete Verfahren, dass ungeeignete Fälle zu uns gelangen, und ist weiterhin für die weitere juristische Entscheidung über das Verfahren nach dem TOA-Abschluss zuständig. Und wenn seine Kollegen nun noch dafür sorgten, dass der ernannte Staatsanwalt gut mit Arbeit versehen wird, dann hätten auch wir in der Fachstelle mehr Fallzuweisungen.

Wir müssen uns Gedanken machen, welche Art von Kooperation wir hier in der Region erreichen wollen und im Sinne des Täter-Opfer-Ausgleichs gemeinsam an klaren Zielvereinbarungen arbeiten, an die sich alle Verfahrensbeteiligten halten. Möglicherweise kann schon der Workshop 3 am zweiten Tag dieser Tagung dazu beitragen.

## Sonstagsnachrichten 2004

Lassen Sie mich am Ende versuchen eine Sonntagsrede, die Visionen der Zukunft für den Täter-Opfer-Ausgleich enthält, mit humorvollen Wunschgedanken zu erfinden und gestatten Sie mir dabei ein wenig zu übertreiben:

Es ist das Jahr 2004, in dem wir unser zehnjähriges Bestehen feiern werden.

Meine Damen und Herren, und nun die Sonstagsnachrichten: Die Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich in Halle feiert in diesem Jahr an einem Sonntag ihr zehnjähriges Bestehen. Zu diesem Jubiläum ist die Staatsanwaltschaft fast vollständig erschienen, bis auf einen, der in zehn Jahren noch immer nicht überzeugt werden konnte. Dieser hat freundliche Grüße übermitteln lassen und mitgeteilt, dass er eine schwere Verhandlung vorbereiten müsse.

Die Fachstelle bearbeitet mittlerweile mit 5 Vermittlern ein Fallaufkommen von jährlich 600 Fällen. Tendenz steigend. Die Fachstelle soll weiter ausgebaut werden. Achtzig Prozent der Fälle konnten erfolgreich abgeschlossen werden, alle zugewiesenen Fälle waren geeignet. Die Bundesjustizministerin ist erschienen, um eine Eröffnungsrede zu halten. In ihrer Rede überbrachte sie die Glückwünsche der Bundesregierung, würdigte den Täter-Opfer-Ausgleich und teilte mit, dass die Fachstelle weiterhin finanziell durch einen Mehrjahresvertrag unterstützt wird.

Der Leiter der Fachstelle sprach in einem Interview für die Sonstagsnachrichten über gemeindenaher Konflikt-schlichtung, über Hürden und Schwierigkeiten, die es bei der Fallzuweisung und mangelnden Finanzierung in den Anfangsjahren zu überwinden galt, abschließend schüttelte er mit dem Kopf und sagte: es sei heute unvorstellbar, aber begonnen hat die Fachstelle mit drei Fällen im ersten Jahr...

1. H. Arendt: *Vita Activa*, München 1994

2. G. Lindner: *Über die Funktionsweise und Hemmnisse der Zusammenarbeit von Staatsanwälten und TOA-Projekten/Mitarbeitern*; in DBH-Materialien Nr.35, Köln 1997

3. L. Netzjig: „*Brauchbare*“ *Gerechtigkeit*; in *Schriftenreihe der DBH, Mönchengladbach* 2000

4. S. O. Prokofieff: *Die okkulte Bedeutung des Verzeihens*, Stuttgart 1995

5. N. Peseschkian: *Der Kaufmann und der Papagei*, Frankfurt a.M. 2000

6. G. Schwarz: *Konfliktmanagement*, Wiesbaden 2001

7. E. Watzke: *Äquilibristischer Tanz zwischen Welten*, Bonn 1997

# ***DIE OPFER - SEITE***

## **Das Opferentschädigungsgesetz**

**D**er Staat ist für den Schutz seiner Bürgerinnen vor Schädigungen durch kriminelle Handlungen verantwortlich, ihm obliegt die Verbrechensbekämpfung. Konnte dies im Einzelfall nicht gewährleistet werden, so kommen für Opfer von Gewalttaten, die auf andere Weise keine Hilfe bzw. Entschädigung erhalten, Leistungen nach dem sogenannten Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Betracht. Das OEG steht vom Prinzip der Kriegsversorgung nach und folgt dem Gedanken: Wenn der Staat seine Bürgerinnen vor kriminellen Handlungen nicht schützen konnte, tritt er - zumindest finanziell - für die Folgen ein.

Wirtschaftliche Einbußen z.B. durch lange Krankenhausaufenthalte werden häufig nicht durch Renten, Versicherungen oder Sozialhilfe ausgeglichen. Schadensersatzansprüche gegen den Täter können oft nicht eingelöst werden, wenn dieser zahlungsunfähig oder nicht ermittelbar ist. Ein zivilrechtlicher Anspruch nutzt hier häufig wenig. Deshalb hat der Bundestag 1976 das „Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten“ beschlossen. Ziel dieses Gesetzes ist es, eine angemessene wirtschaftliche Versorgung für diejenigen zu gewährleisten, die einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben. Anspruchsberechtigt sind Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriff oder durch dessen Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben oder Hinterbliebene (Witwe/r, Waise, Eltern) von Personen, die infolge einer solchen Schädigung gestorben sind.

1984 wurde das Gesetz erstmals um die sogenannte Härteregelung erweitert. Demnach steht besonders schwer betroffenen Opfern von Gewalttaten Versorgung dann zu, wenn die Schädigung zwischen 1949 und 1976 stattfand und der Betroffene in der Folge schwerbeschädigt ist, wenn er bedürftig ist und wenn er in der Bundesrepublik lebt. Mit Stichtag Juli 1990 haben seit 1993 auch alle AusländerInnen, die sich mindestens sechs Monate rechtmäßig in Deutschland aufhalten, Anspruch auf Entschädigungsleistungen. AusländerInnen, die sich kürzer als sechs Monate in Deutschland aufhalten und keine Bürgerinnen von EU-Mitgliedsstaates sind, haben nur Anspruch auf Entschädigungsleistungen, wenn zwischen den beiden Ländern eine sogenannte „Gegenseitigkeitsklausel“ vereinbart wurde, d.h. dass ein deutsches Opfer in dem Land auch entschädigt würde. Touristinnen können im Bedarfsfall eine einmalige Leistung erhalten, wenn sie durch die Straftat schwerbeschädigt wurden.

Umfang und Höhe der zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem Bundesversorgungsgesetz. Im Vordergrund der Leistungen steht dabei die Heilbehandlung. Leistungen nach dem OEG sind z.B. ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, Psychotherapie, Maßnahmen zur Rehabilitation oder laufende Renten an Geschädigte und Hinterbliebene. Ein Rentenanspruch ist allerdings nur dann gegeben, wenn die Gesundheitsstörung mindestens sechs Monate andauert und die Minderung der Erwerbsfähigkeit danach bei mindestens 25 % liegt.

Ein Antrag wird nicht von Amtswegen gestellt, sondern muss vom Betroffenen selbst, vom Vormund oder einem Bevollmächtigten beim zuständigen Versorgungsamt gestellt werden. Bei Anträgen, die nicht innerhalb eines Jahres nach der Tat gestellt werden, erfolgt eine bewilligte Zahlung erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Gewährung setzt die Mithilfe bei der Aufklärung der Straftat, also z.B. die Erstattung einer Strafanzeige, voraus. Die Gewalttat muss sich außerdem auf bundesdeutschem Gebiet ereignet haben. Dazu gehören auch deutsche Schiffe oder Flugzeuge. Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG haben Betroffene, die im Ausland geschädigt wurden. Je nach Abkommen mit dem entsprechenden Land kommt eine Entschädigung nach dem jeweiligen Recht in Frage.

Anträge für Betroffene sind auf jeden Fall schon dann sinnvoll, wenn z.B. Zuzahlungen für Krankenhaus, Zahnersatz, Brille, Medikamente o.a. geleistet wurden (Quittungen sollten vorhanden sein) oder wenn der Geschädigte aufgrund der Tat Krankengeld bezieht. Es besteht jedoch keine Antragspflicht für Betroffene, wobei die privaten Krankenkassen im Gegensatz zu den gesetzlichen darauf drängen können

Opfer oder Angehörige müssen nicht direkt von einer strafbaren Handlung betroffen sein, die Schädigung muss allerdings unmittelbar mit der Straftat zusammenhängen, so z.B.: Eine andere Person wird angegriffen und der Antragsteller wird dabei verletzt. Oder der Betroffene flüchtet vor einem Angreifer und stürzt dabei. Es ist dabei für die Antragstellung irrelevant, ob der Täter verurteilt wurde oder nicht.

Ausgenommen von Leistungen nach dem OEG sind Opfer, bei denen die Tat mit einem Kraftfahrzeug begangen wurde. In Fällen, bei denen ein Betroffener durch einen Verkehrsunfall ohne eigenes Verschulden geschädigt und nicht anderweitig entschädigt wird, tritt die Verkehrsofopferhilfe in Hamburg ein.

Sach- und Vermögensschäden werden nicht erstattet, ebenso wird kein Schmerzensgeld gezahlt. Versagensgründe für Leistungen nach dem OEG sind außerdem, wenn das Opfer z.B. die Schädigung verursacht hat, seine Gesundheit leichtfertig auf's Spiel gesetzt hat oder bei der Aufklärung der Straftat nicht mitwirkt. Eine unterschiedliche Handhabung der Versorgungsämter besteht hinsichtlich der Voraussetzung, eine Anzeige erstattet haben zu müssen.

Das größte Problem bei der Gewährung ist der Nachweis für eine vorsätzliche Gewalttat. Die Ablehnungsquote bei OEG-Anträgen lag 1998 bei ca. 25-30 %, davon wurden die meisten Anträge wegen mangelnder Nachweisführung abgelehnt, so z.B. wenn dem Antragsteller bei einer Körperverletzung eine Mitverursachung unterstellt wird. Mittlerweile gibt es eine Nachweiserleichterung im OEG, d.h. liegen Nachweise nicht mehr vor, die Angaben sind aber glaubwürdig, kann dem Antrag entsprochen werden.

Die Dauer des Verfahrens richtet sich nach den durchzuführenden Maßnahmen. Bis Beurteilung der Grundvoraussetzungen dauert es ca. drei bis vier Monate. Kommt es zur versorgungsärztlichen Begutachtung, kann es sich bis zum Bescheid 1,5 bis 2 Jahre hinziehen. Widerspruch gegen einen ablehnenden Beschluss kann innerhalb eines Monats eingereicht werden. Eine eventuell sich anschließende Klage erfolgt vor dem Sozialgericht, bei dem kein Rechtsanwaltszwang besteht.

*(Grundlage dieses Artikels war u.a. der Vortrag eines Mitarbeiters des Amtes für Versorgung und Soziales Frankfurt, auch Versorgungsamt)*

*Karin Wagner  
Trauma- und Opferzentrum Frankfurt  
Zeil 81  
60313 Frankfurt*

Eine Anmerkung in eigener Sache:

Ab 01.10.2001 arbeite ich in dem neu gegründeten Trauma- und Opferzentrum Frankfurt. Mein Nachfolger bei der Wiesbadener Hilfe ist Markus Wörsdörfer.

## Wir stellen vor:

### Karin Wagner

langjährige Autorin unserer Opferseite, Trainerin im Lehrgang zum Konfliktberater; TOA-Erfahrung im sog. Hessischen Modell, in dem Gerichtshilfe und Opferhilfe die Fälle gemeinsam bearbeiten.



Karin Wagner

*Wie stellt sich Ihrer Meinung nach der gewöhnliche Staatsbürger die Arbeit einer Opferberaterin vor?*

Zu ihr dürfen nur Menschen kommen, die ganz Furchtbares erlebt haben; sie gibt Hilfe hauptsächlich in Form von finanzieller und juristischer Unterstützung; sie sagt, was zu tun ist und weiß alles.

*Wie sieht die Realität aus?*

emotional, bewegend, traurig, verzweifelt, ausweglos, hoffnungsvoll, erschreckend, frustrierend, ermutigend, intensiv und sehr befriedigend, wenn die Betroffenen ihr Leben wieder mögen - kurz: vielfältig

*Würden sie lieber als Täter oder als Opfer in die Mühlen der Justiz geraten?*

Ich möchte in niemandes Mühlen geraten (kann nur weh tun) und schon gar nicht in die der Justiz.

*Was raten Sie Ihrem Sohn / Ihrer Tochter im Falle einer Straffälligkeit?*

Da ich weder Sohn noch Tochter habe, muss ich mich hier Gott sei Dank nicht mit einer Antwort in die Nesseln setzen.

*Was ist der wichtigste Gegenstand in Ihrem Büro?*

Taschentücher.

*Welches Buch würden Sie ins Exil auf eine einsame Insel mitnehmen?*

Robinson Crusoe - um zu erfahren, wie ich „Freitag“ finde.

*Woran denken Sie, wenn Sie den Begriff ‚Restorative Justice‘ hören?*

Hätte ich den Begriff noch nie gehört, würde ich denken, die Justiz sucht einen Architekten, bzw. muss sich mal wieder (restaurieren) auf Vordermann bringen.

*Woraus würde Ihre Henkersmahlzeit bestehen?*

Makaber - aber ich glaube, das wäre eine der wenigen Situationen, in denen ich keinen Appetit hätte - nur Kaffee geht immer.

*Welches Getränk krönt ein lukullisches Gelage in Ihrem Hause?*

Ich selbst würde einen Cappuccino wählen.

*Eine Märchenfee verspricht Ihnen drei musikalische Wünsche. Welche Musik erklingt für Sie?*

Klezmer-Musik, Blues Brothers bearbeitet für Blechbläser oder einfach was (Ein-)Gängiges zum Tanzen.

## Europa:

### Europäisches Forum für Täter-Opfer-Ausgleich traf sich zum zweiten Mal

Ein Jahr nach der Gründungsversammlung des European Forum kamen nun die Mitglieder aus 13 Ländern am 20.09.01 in Leuven, Belgien, zusammen, um die Tätigkeiten dieses ersten Arbeitsjahres Revue passieren zu lassen und neue Aktivitäten zu beschließen.

Der Bericht des Vorstandes ließ deutlich erkennen, dass neben struktureller Aufbauarbeit nach wie vor die Bemühungen um eine dauerhafte Finanzierung des Sekretariats des European Forums einen Schwerpunkt in den Aktivitäten bilden, sei es in Form der Mitgliederwerbung als auch in Kontakten zu den Regierungen der EU-Länder und zur Kommission der EU.

Die Arbeit in den 4 Ausschüssen ‚Finanzen‘, ‚Information‘, ‚Praxis und Ausbildung‘ und ‚Kommunikation‘ ist angelaufen und muss nun vom Planungsstadium in die praktische Umsetzung einzelner konkreter Vorhaben fortgeführt werden. So wird der Ausschuss ‚Finanzen‘ weitere Möglichkeiten der Geldbeschaffung untersuchen, im Ausschuss ‚Information‘ soll neben dem bereits schon dreimal erschienen Rundbrief eine Datenbank entwickelt werden, in der Daten und Fakten gesammelt, ausgewertet und auf Anfragen vergeben werden; der Ausschuss ‚Praxis und Ausbildung‘ führt eine Umfrage bezüglich Qualifizierung und Aus-

bildungsprogrammen in den europäischen Ländern durch; der Ausschuss ‚Kommunikation‘ befasst sich mit der Erstellung einer Homepage, der Adressverwaltung und der Planung einer Konferenz des European Forums im nächsten Jahr.

Zusätzlich zur Arbeit der Ausschüsse sollen die zukünftigen Aktivitäten des European Forums, ausgerichtet an den grundlegenden Zielen, als Förderer des Täter-Opfer-Ausgleichs in Europa und als ein Bindeglied zwischen Praktikern und Forschern aufzutreten, vor allem auch im Bereich der Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Ländern angesiedelt werden, die sich in ihrer Aufbauarbeit und Umstrukturierung dem Gedanken der Restorative Justice gegenüber sehr aufgeschlossen zeigen.

Ein interessanter Überblick über die europäische TOA-Landschaft („An International Review of Restorative Justice“) ist jetzt auf Englisch von Prof. David Miers erstellt

worden und kann im Internet unter [www.homeoffice.gov.uk/rds](http://www.homeoffice.gov.uk/rds) heruntergeladen werden.

Das European Forum ist auf Mitglieder, Unterstützer und interessierte Aktivisten angewiesen und möchte alle diejenigen, die sich für eine europäische Zusammenarbeit einsetzen wollen, zur Mitgliedschaft auffordern - seien es Einzelpersonen oder Institutionen.

Um weitere Informationen und Antragsformulare auf Mitgliedschaft im European Forum zu erhalten, wenden Sie sich bitte an das

**Secretariat of the European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice**

**Hooverplein 10  
3000 Leuven  
Belgien**

**Telefon: +32 - 16 - 32 54 29**

**Fax: +32 - 16 - 32 54 63**

**E-mail:**

**[jolien.willemsens@law.kuleuven.ac.be](mailto:jolien.willemsens@law.kuleuven.ac.be)**

(rd)

### Communiqué der 5. Internationalen Restorative-Justice-Konferenz

*mit Unterstützung des European Forum for Victim-Offender-Mediation and Restorative Justice*

Die Delegierten der 5. Internationalen Restorative-Justice-Konferenz drücken ihr tiefstes Mitgefühl für alle Verletzten und Verwandten der in den Angriffen auf das World Trade Centre, auf das Pentagon und in Pennsylvania am 11. September 2001 umgekommenen Menschen aus.

Die meisten von uns kommen aus Ländern, in denen Gewaltakte immer wieder an der Tagesordnung sind. Angesichts unserer eigenen Erfahrungen und Erlebnisse möchten wir jegliche Reaktionsformen unterstützen, die nicht noch weitere Verletzungen oder Todesopfer zur Folge haben. Die Teilnehmer dieser Konferenz sind der festen Überzeugung, dass die Prinzipien der Restorative Justice zu einer konstruktiven Reaktion auf diese Geschehnisse beitragen können.

Wir wenden uns an die UNO und fordern die verantwortlichen Gremien auf, den Dialog zu suchen, um ein klareres Verständnis dafür zu bekommen, welche politischen, wirtschaftlichen und religiösen Aspekte diesem furchtbaren Angriff zugrunde liegen können. Vorrangiges Ziel soll es sein, die Möglichkeiten für eine Wiederholung solcher Gewaltakte zu verringern und somit die Sicherheit aller Menschen zu erhöhen.

*Anmerkung: Die 5. Internationale Restorative-Justice-Konferenz fand vom 16. - 19. September 2001 an der Universität in Leuven, Belgien, statt. Die Teilnehmer waren Praktiker und Forscher aus über 20 Ländern. Sie unterstützen Rechtssysteme, in denen die Geschädigten und die Schädiger zusammenkommen, um zu einem Verständnis dessen, was vorgefallen ist, zu gelangen und Lösungsmöglichkeiten für den Umgang mit Konflikten zu finden.*  
(Übersetzung: Regina Delattre)

## Berichte aus den Bundesländern:

### Bremen:

Das Konzept der „gemeindenahen Konfliktschlichtung“, das der TOA Bremen 1990 entwickelt und konsequent fortgeschrieben hat, finden in der Stadt Bremen immer größeren Anklang und wird unter dem eingängigeren Begriff der „Sozialen Mediation“ exportiert: Während des 7. Deutschen Präventionstages in Düsseldorf wird innerhalb des Forums „Sichere Stadt“ am 27.11.2001 das in Bremen entwickelte Konzept der Sozialen Mediation einer breiten Fachöffentlichkeit vorgestellt werden, die nicht in erster Linie aus Konflikt-schlichtern besteht.

Die Fallzahlen in 2001 werden wieder die Vorjahreszahlen bei weitem übertreffen. In diesem Jahr wurden bis zum 15.10.2001 bereits 353 Fälle mit 528 Beschuldigten und 410 Geschädigten abgeschlossen; weitere 200 Akten wurden am Stichtag noch bearbeitet. Die Schlichtungsquote der abgeschlossenen Akten liegt bei über 80 %, der Anteil der Selbstmeldungen liegt bei 30 %, die Zuweisungen durch die StA liegen nur noch wenig darüber.

Dank eines Darlehens der DVJJ-Regionalgruppe Bremen konnte die Dokumentation der Bremer Fachtagung vom Mai 2000 mit dem Titel „Kritische Bestandsaufnahme der TOA-Praxis an der Schwelle zum 21. Jahrhundert“ endlich veröffentlicht werden. Der 110-seitige DIN-A4 Band mit sämtlichen Vorträgen und Workshopberichten ist per Fax 0421-9580463 zum Preis von DM 13,- inklusive Versand zu bestellen. Inhalt u.a.: Robert Wenzel „Innovationspotential des TOA! Innovationspotential im TOA?“, Elke Bindrich „Psy-

chologische und psychoanalytische Aspekte im Täter-Opfer-Ausgleich mit Jugendlichen und dessen Supervision“; Thomas Trenczek „Königs- oder Irrweg? TOA als Handlungsinstrument von Justiz und Jugendhilfe“; Frank Winter „Das Ritual der Schlichtung im Spannungsbogen zwischen Glücksversprechen und Volksjustiz“; Rolf Peuke „Konfliktschlichtungsmodelle in der Schule. Oder: Was ist das Ziel von schulischer Konfliktbearbeitung?“, Georg Hansen „Ethnie, Ethnizität, Ethnisierungen“. Ferner gibt es Berichte aus den neun Workshops, u.a. „Straf unmündige im TOA - eine geeignete pädagogische Intervention?“, „Klinische Aspekte im gemeindenahen TOA in Bremen“, „Interethnische Konflikte, innerethnische Konflikte von Migranten“, sowie einen umfangreichen Anhang mit Fachaufsätzen und statistischen Daten aus Bremen.

Weitere Informationen über Schlichtungsräume, Veröffentlichungen, Mitarbeiter, statistische Daten u.a. finden Sie auf unserer Homepage mit der neuen Adresse: [www.toa.bremen.de](http://www.toa.bremen.de). Dort können Sie auch die neu erschienene Tagungsdokumentation bestellen.

*Frank Winter*

**Suche Praktikumsstelle für das  
Anerkennungsjahr zum 01.03. oder  
01.04.2002 (gerne in NRW)**

**Andreas Engelhardt (28 Jahre)  
Diplom-Sozialpädagoge (FH)**

**Drachenfelsstr. 42  
67065 Ludwigshafen  
Tel. 0621/5 29 76 96**

**E-mail: [below.zero@redsevem-de](mailto:below.zero@redsevem-de)**

### Hamburg:

In den Räumlichkeiten der Sozialen Dienste der Justiz fand am 8. Oktober 2001 das erste gemeinsame Treffen der MitarbeiterInnen aus dem Hamburger Erwachsenen- und Jugend-TOA statt.

In Hamburg wird der TOA im Erwachsenenbereich durch teil- und vollspezialisierte MitarbeiterInnen der Sozialen Dienste der Justiz durchgeführt. Im Jugend- und Heranwachsendenbereich erfolgt dies durch spezialisierte oder teilspezialisierte MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe teilweise in Co - Mediation mit Opferbeiständen, die bei freien Trägern beschäftigt sind.

Der Erfahrungsaustausch gewährte uns jeweils erste Einblicke in die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der außergerichtlichen Konfliktschlichtung. Dieser vielversprechende Erfahrungsaustausch soll weitergehen: Es wurde eine „Fachgruppe TOA“ ins Leben gerufen!

Ziel dieser Gruppe soll zunächst sein, alle in unserem Stadtstaat im Bereich TOA tätigen KonfliktschlichterInnen miteinander bekannt zu machen. Bisher hatte jede Einheit ohne Kontakt zur anderen gearbeitet. Weitere Ziele sind der Austausch von Methoden - Know - How und möglicherweise gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen. Natürlich spielte auch der Gedanke einer Außenwirkung der Fachgruppe eine

Rolle nach dem Motto „Gemeinsam machen wir den TOA stark“. Das erste Treffen sollte jedoch nicht mit zu hohen Ansprüchen überfrachtet werden. Die Frage, ob aus der „Fachgruppe“ einmal eine „LAG“ wird, haben die TeilnehmerInnen deshalb zunächst zurückgestellt. Ganz realistisch werden Machbarkeit und Nutzen einer solchen Kooperationsform erwogen und dann neu entschieden.

*Christa Biehl*

## Hessen:

In Hessen gibt es sowohl eine LAG TOA für den Jugendbereich als auch einen Arbeitskreis der Erwachsenenprojekte. Beide Arbeitsgemeinschaften halten 2-3 jährliche Treffen ab.

Der heutige Beitrag soll kurz über den Jugendbereich informieren. Die LAG Jugend besteht schon seit ca. 9 Jahren. Erster großer Arbeitsschwerpunkt war die Erarbeitung eines Leitfadens, der in Abstimmung mit dem Justizministerium vom Landesjugendamt herausgegeben wurde. Bis vor 3 Jahren tagte der Arbeitskreis unter Federführung des LJA Hessen.

Danach wurden die Treffen von den vertretenen Institutionen selbst organisiert. Neben den Konflikt-schlichterInnen ist die Justiz durch eine Vertreterin der Generalstaatsanwaltschaft im Arbeitskreis präsent. Auch das Landesjugendamt, sowie Vertreter des Hessischen Justizministeriums sind in die Arbeit einbezogen. Besonders erfreulich ist, dass Prof. Dr. Schreckling soweit es seine Gesundheit zulässt ebenfalls an den Sitzungen teilnimmt.

Im Rahmen der LAG wurde versucht Kontakt zu allen TOA-Anbietern in Hessen herzustellen. Ein dazu organisiertes Treffen bei der Generalstaatsanwaltschaft erzielte im vergangenen Jahr große Resonanz. Seither hat sich die Anzahl der vertretenen Jugendämter gesteigert. Von der Generalstaatsanwaltschaft wurden kürzlich alle Staats- und Anwaltschaften aufgefordert, zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit den Projekten spezielle TOA-Ansprechpartner zu benennen.

Das Hessische Landesjugendamt wird derzeit aufgelöst. Die Konsequenzen für die aus Landesmitteln geförderten Projekte sind noch nicht vollständig abzusehen. Es bleibt zu hoffen, dass keine Mittel für den TOA verloren gehen. Im Interesse einer Flächendeckung bleibt zudem die Forderung wichtig, dass neben den

3 aus Landesmitteln geförderten Vermittlungsstellen auch neuen Projekte eine Chance auf öffentliche Förderung erhalten.

*Birgit Steinhilber*

## Nordrhein-Westfalen:

Die Diskussion, ob Gerichtshilfen oder Fachstellen freier Träger den Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich durchführen sollten, wurde in Nordrhein-Westfalen bereits vor Jahren passend zum Sujet im Kompromiss entschieden. Inzwischen vermitteln sowohl die Gerichtshilfen als auch die Fachstellen eine nennenswerte Anzahl von Ausgleichen. Dabei zeigt sich in der jüngsten Diskussion der Vermittler, daß die parallele Einsetzung eine Art Wettbewerb etabliert hat, der die Spannung der Ausgangsdebatte in die Praxis überführt und kaum bestreitbar das Geschäft belebt.

Die Kontroverse nimmt ihren Ausgang von der Perspektive der Amts- und Staatsanwälte, die sich entscheiden müssen, welche Vermittlungsagentur sie beauftragen. Mancher Amtsanwalt, der seine Fälle nicht zu gleichen Teilen oder nach Vermittlungskapazitäten verteilen will, sieht sich zu einem Leistungsvergleich veranlasst. Er stellt fest, dass ihm die Gerichtshilfe eine größere Palette an Dienstleistungen bietet als die freie Fachstelle. In den Fällen, in denen der Ausgleichsvorschlag nicht angenommen wird, kann die Gerichtshilfe die nächstbeste Erledigungsform nahe legen und die diesbezügliche Entscheidung des Amtsanwalts durch eine ausführliche Berichterstattung vorbereiten.

So kommt die Debatte um die Überlegenheit von Justiznähe oder Justizferne in pragmatisch gewendeter Form zurück. Galt relative Justizferne, gewährleistet durch knappe, eng auf Verlauf und Ergebnis des Ausgleichsversuchs beschränkte Berichte, bislang

für einige als Vorzug gegenüber der Gerichtshilfe oder zumindest als Bedingung für eine neutrale und bürgernahe Anlaufstelle, wirkt nun ein spannungsreiches Gegenargument. Die dogmatisch reine Argumentation, die Gerichtshilfe solle doch ihre originären Aufgaben, die Fachstellen den Täter-Opfer-Ausgleich übernehmen, widerspricht offenkundig der politischen Konzeption und provoziert die Gegenmeinung, dass die politischen Vorgaben den Fachstellen das Übernehmen von Aufgaben der Gerichtshilfe nahe legen. Insofern der Gerichtshelfer den Straftatbeteiligten gegenüber zunächst als unparteiischer Vermittler auftritt und erst bei Scheitern des Ausgleichs in seine Gerichtshelferrolle überwechsle, wechsle komplementär der Vermittler nach vergeblichem Vermittlungsversuch in eine wie auch immer undefinierte, gerichtshelferanaloge Rolle. Dies schlägt sich nieder zumindest in ausführlichen Berichten, die dem Amtsanwalt eine adäquate Entscheidung ermöglichen, oder sogar in Klärung und Dokumentation von alternativen Leistungen des Beschuldigten zur Beseitigung des Strafverfolgungsinteresses.

Die Auseinandersetzung bewegt sich im Spannungsfeld dieser polaren Standpunkte und ist keineswegs abgeschlossen. Sie soll in der Landesgruppe unter Einbeziehung von Juristen fortgeführt werden, um mittelfristig zu einer klaren Konzeption zu kommen. Solange wird die Kooperation mit der Justiz wahrscheinlich noch von einer Vielfalt individueller Absprachen geprägt sein, die freilich auch ein Erfahrungsfeld bieten, aus dem verschiedene Lösungen hervorgehen mögen.

*Heiner Krüger*

## Rheinland-Pfalz:

Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Rheinland-Pfalz bietet zum einem Grund zur Freude, weil in Rheinland-Pfalz in einer relativ kurzen Zeit, seit 1994, eine flächendeckende Versorgung von TOA-Einrichtungen erreicht wurde. Quasi aus dem Stand und in Ergänzung von vereinzelt vorhandenen, lokalen TOA-Angeboten öffentlicher Träger der Jugendhilfe, konnte über justiznahe freie Trägervereine im ganzen Land, sowohl für den Bereich Jugend als auch Erwachsenenstrafrecht eine flächendeckende Angebotsstruktur geschaffen werden. Letzte „weiße Flecken“ im Norden des Landes konnten im Jahr 2000, mit der Einrichtung einer so genannten Koordinationsstelle für TOA beim Landgerichtsbezirk Koblenz geschlossen werden. Die Koordinationsstellen wurden im Land auf der Ebene von Landgerichtsbezirken eingerichtet und haben sich gut bewährt. Für das voran genannte Jahr kam es durch rheinland-pfälzischen Justizbehörden zu einer landesweiten Zuweisung zum Täter-Opfer-Ausgleich von 2566 Ausgleichsverfahren. Ein Erfolg, der auch im bundesrepublikanischen Vergleich Anlass zu Optimismus geben kann. Möglich wurde diese Entwicklung durch die Unterstützung des rheinland-pfälzischen Justizministeriums und des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung.

Die Finanzierung der jeweils in den Landgerichtsbezirken arbeitenden freien Träger wird über Geldbußzuweisungen seitens der jeweiligen örtlichen Justizbehörden weitgehend sichergestellt. Im Bereich der Jugendhilfe bietet das Landesamt den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe eine Refinanzierung von 25 % der Verfahrenskosten an.

Hierbei zeigt sich für das Land jedoch auch eine sehr unterschiedliche, von den vor Ort gegebenen Finanzen abhängige personelle Ausstattung der regional tätigen Projekte. Dies erklärt auch die von Landgerichtsbezirk zu

Landgerichtsbezirk divergierende Fallzahlen, die nicht nur abhängig sind von dem Verfahrens- und Geldbußenaufkommen in den jeweiligen LG-Bezirken. So gibt es Projekte, in welchen ein/e Konfliktschlichter/in in einer „One man / woman show“ mit ca. 120 Fällen arbeitet, und solchen, die mit einen, Mitarbeiterstab Fallaufkommen von ca. 700 Fällen jährlich bewältigen. Im weiteren positiv herauszustellen ist der hohe fachliche Standard, auf welchem TOA durchgeführt wird. Bei fast allen KollegInnen kann der Abschluss einer Grundqualifizierung vorausgesetzt werden.

Das Bemühen um die Schaffung und Sicherung von fachlichen Standards, als auch die sich ergebenden Problemlagen haben die im TOA in Rheinland-Pfalz tätigen KonfliktschlichterInnen zur Gründung ein Landesarbeitsgemeinschaft veranlasst. Gespräche mit den saarländischen Kolleginnen weisen für die Zukunft auf ein gemeinsames Wirken auf der Ebene der LAG. Die LAG hat in einem Hearing im Rechtsausschuss des Landtags und in den mit Vertretern von Parteifractionen geführten Gesprächen, als auch in jährlichen mit dem rheinland-pfälzischen Justizminister geführten Gesprächen, sich zeigende Probleme erörtert und die Anliegen der Kolleginnen vertreten. Hierbei zeigten sich alle Gesprächspartner interessiert und äußerten die Bereitschaft zur Unterstützung. Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage ist jedoch kaum eine Möglichkeit, diese Unterstützung auch in konkrete Ausweitung finanzieller Mittel umzusetzen, in Sicht.

Nun sind wir bei den Problemlagen, die bereits anklingen. Für Rheinland-Pfalz zeigt sich grundsätzlich, dass es für die Zukunft Entwicklungsbedarf gibt. Die finanzielle Grundlage für die in freier Trägerschaft tätigen Einrichtungen beruhen fast ausschließlich auf den Geldbußzuweisungen der Justizbehörden, hier meistens die der Staatsanwaltschaften der LG-Bezirke. Diese Geldbußzuweisungen fallen in ihrer Gesamthöhe, abhängig von den

Bezirken jedoch sehr unterschiedlich aus. Sie sind mancherorts nicht ausreichend. Probleme entstehen auch aus der freien Trägerschaft heraus, da diese Vereine auch andere Projekte unterhalten und es so innerhalb der Vereine zu Schwerpunktverlagerungen gekommen ist, woraus nicht unerhebliche Spannungen und Differenzen resultierten. Während einerseits andere Projekte der Vereine von der Einrichtung von TOA und erhöhten Geldbußzuweisungen profitierten, mussten andernorts Mittel zu Lasten der anderen Vereinsprojekte umverteilt werden. Auch der Stellenwert von TOA wird von den den jeweils in den Vereinen Verantwortung tragenden Personen unterschiedlich gesehen, was zu entsprechend unterschiedlichen Personal- und Sachausstattungen und auch Kapazitäten führt.

Selbstverständlich muss festgestellt werden, dass die flächendeckende Einrichtung von TOA über die geldbußfinanzierten freien Träger die rasante Entwicklung erst möglich gemacht hat.

Andererseits jedoch stößt diese an ihre Grenzen, da die Geldbußen von den bereits bis an den Rand des Machbaren zuweisenden Staatsanwaltschaften nicht mehr vermehrbar sind. Auch die Realisierung der zugewiesenen Geldbußen unterliegt wirtschaftlichen Konjunkturlagen und sozialen Entwicklungen. Während einige der Staatsanwaltschaften des Landes hier an ihre Grenzen gehen, gibt es jedoch auch durchaus solche, die bei weitem hinter ihren Möglichkeiten zurückbleiben. Dies betrifft die Geldbußzuweisungen, aber auch insbesondere die Zuweisung von TOA geeigneten Fällen an die Einrichtungen.

Wir sind in einer Lage, in welcher wir punktuell die möglichen finanziellen Ressourcen nicht ausgeschöpft sehen, zumeist jedoch in den LG-Bezirken eine Vermehrung finanzieller Mittel durch die STA nicht mehr möglich ist. Eine Finanzierung durch Haushaltsmittel des Landes ist bei dem erforderlichen Sparzwang, dem der

gesamte Landeshaushalt unterworfen ist, nicht in Aussicht.

Die zu fast 98 % durch die Staatsanwaltschaften zugewiesenen Fälle, stellen nicht einmal das im Bereich der Verfahrenseinstellung über TOA zu erledigenden Fallpotential dar. Geschweige denn, dass den gesetzlichen Vorgaben des § 155 a StPO und den Möglichkeiten des § 46 a StGB entsprochen wurde. Zu kritisieren ist, dass das Fallaufkommen weiterhin schwerpunktmäßig im Vergehensbereich liegt. Obwohl wesentlich höherer Opferschaden im Verbrechenbereich vorauszusetzen ist, wird vom Einsatz des TOAs in diesem Verfahrensbereich sowohl von der STA, aber insbesondere von der hier anzusprechenden Richterschaft so gut wie kaum Gebrauch gemacht. Wenngleich die richterliche Unabhängigkeit eine Weisung, z.B. seitens des Justizministers unmöglich macht, (wie dieser zu Recht in einem mit ihm anlässlich der diesjährigen LAG Sitzung geführten Gespräch feststellte), muss hier an die durch das Gesetz gegebene Pflicht der Richter auf die Prüfung der Möglichkeiten eines TOAs aufmerksam gemacht werden. Es ist aber nicht einmal voraus-

zusetzen, dass die eingeführten einschlägigen Vorschriften der Richterschaft bekannt sind.

Die Einrichtungen selbst arbeiten mit teilweise unzumutbar hohen Belastungen am Ende ihrer Kapazität. An die Projekte wird zugleich durch politisch und öffentlich relevante Profileinlagen, wie z.B. Gewalt im familiären, häuslichen Bereich neue Anforderungen herangetragen, denen aufgrund der derzeit am Ende des Möglichen befindlichen Finanzlage nicht mehr entsprochen werden kann. Wir kommen in eine Art Teufelskreislauf, in welchem einerseits ein mehr an Fallzuweisung stattfinden sollte, andererseits diesem Mehraufwand seitens der Mitarbeiter in den Einrichtungen aufgrund fehlender Finanzmittel nicht mehr Rechnung getragen werden kann. Sich verlängernde Bearbeitungszeiten wiederum würden auch bei zuweisenden Stellen nicht die Bereitschaft zu weiteren Zuweisungen fördern, was insgesamt wieder der weiteren Entwicklung von TOA schaden würde. Wir bewegen uns bestenfalls z.Zt. auf einen Zustand des Haltens des Status Quo, nicht aber auf eine notwendige Ausweitung des Anwen-

dungsbereich von TOA zu. Dies kann nicht im Interesse der Opfer von Straftaten und auch nicht im Sinne dieser Gesellschaft sein.

Eine Konsequenz aus der gegenwärtigen Finanzlage wäre z.B. eine objektive Effizienz- und Effektivitätsberechnung, sowohl die strafrechtliche, als auch die zivilrechtliche Erledigung von Verfahren betreffend. Die Projekte selbst müssen mit Kreativität an einer Optimierung ihrer Arbeitsabläufe und Steigerung ihrer Effizienz arbeiten. Andererseits muss von den politisch Verantwortlichen sicherlich eine Konsequenz aus dem Vergleich zu Bearbeitungszeiten und Kosten zu den herkömmlichen Verfahrensweisen gezogen und der Mut zu einer entsprechenden Kursänderung und Mittelsteuerung aufgebracht werden. Dies betrifft nun wohl auch die Gesamtsituation von TOA in der Bundesrepublik.

*Werner Einig, Dipl.Mediator (FH)*

## Schleswig-Holstein:

Die Diskussion über Eignung und Qualität der zugewiesenen Fälle geht weiter. Bei manchen Schlichtungsstellen werden noch immer viele Bagatellfälle zugewiesen, obwohl mit Einführung des § 46a StGB auch die Zuweisung von Fällen mittelschwerer bis schwerer Kriminalität möglich ist.

Das Konzept eines Konfliktschlichtungszentrums als Modellprojekt scheint derzeit aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht umsetzbar zu sein.

Nachdem das neue Gewaltschutzgesetz verabschiedet ist und weitere Veränderungen im Raum stehen (Wegweiserecht), bekommt auch der

TOA in Fällen häuslicher Gewalt einen neuen Stellenwert. Sensibilität, Fortbildung und Vernetzung sind angesagt.

In Schleswig-Holstein wurden im Jahr 2001 mehrere KIK-Projekte eingerichtet. Hinter KIK verbirgt sich das Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt an Frauen des Landes Schleswig-Holstein.

Es gibt Koordinatorinnen, die regionale runde Tische organisieren, und sich regelmäßig auf Landesebene mit den anderen Koordinatorinnen austauschen.

Zu diesen Treffen werden VertreterInnen verschiedener, mit dem Thema befassten Institutionen eingeladen, und zu einer regelmäßigen,

verbindlichen Teilnahme aufgerufen. Einige KonfliktberaterInnen nehmen an den Treffen des KIK-Projektes ihrer Region teil und bringen den Blickwinkel des TOA dort ein. Die dadurch entstehende Vernetzung erleichtert die Zusammenarbeit und macht es möglich, die Klienten, wenn nötig, an konkrete Ansprechpartner bei Beratungs- und Therapieeinrichtungen zu verweisen. Die Angebote für gewalttätige Männer (Tätertraining) im Land wurden erweitert.

Zum internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen am 25.11.01 sind diverse Öffentlichkeitsveranstaltungen geplant (Infostände, Presseaktionen usw.).

*Birgit Blaser*

## Sachsen:

Am 24.08.2001 besuchte der Sächsische Staatsminister für Justiz, Herr Manfred Kolbe, den Jugendhaus Leipzig e.V.. Vorangegangen war eine Podiumsdiskussion in den Räumlichkeiten des Landgerichtes Leipzig zum Thema „Justiz im Gespräch“, in deren Verlauf Herr Kolbe, der zu diesem Zeitpunkt erst wenige Monate im Amt war, sich sehr interessiert an der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleiches zeigte und der Besuch unserer Einrichtung vereinbart wurde.

Anliegen der Mitarbeiter des Bereiches Täter-Opfer-Ausgleich des Jugendhaus Leipzig e.V. war unter anderem sich über die Entwicklung des TOA in Leipzig auszutauschen, auf die enorm gestiegenen Fallzahlen und die damit verbundenen Kapazitätsprobleme hinzuweisen und auf den wachsenden Bedarf an Konfliktschlichtung über den TOA hinaus aufmerksam zu machen.

Besonderen Wert legte Herr Kolbe auf die Möglichkeiten, die der TOA speziell für die Opfer von Straftaten bietet als auch auf den erzieherischen Aspekt für die Beteiligten.

Herr Kolbe erklärte, daß sein Ministerium die Praxis des TOA weiter ausbauen wird und bekundete seine Gesprächsbereitschaft bezüglich der aufgeworfenen Fragen zur zukünftigen quantitativen und qualitativen Absicherung der Durchführung des TOA in Leipzig. Durch die hohe Fallbelastung der beiden Vermittlerinnen des Jugendhaus Leipzig e.V. und eine Kürzung des Jugendhilfeetat der Stadt Leipzig, welche zwangsläufig eine personelle Erweiterung ausschließt, ist diese auch von Herrn Kolbe geforderte Absicherung in Frage gestellt.

Zur letzten Sitzung der Sächsischen LAG-TOA wurde der Verantwortliche für TOA im Sächsischen Staatsministerium für Justiz, Herr Haase, eingeladen. Wesentlicher Diskussionsgegenstand war die Frage nach

dem lieben und immer knappen Geld. Herr Haase machte darauf aufmerksam, dass klar geregelt sei, dass die Finanzierung des TOA im Jugendbereich von der Jugendhilfe zu leisten sei. Dementsprechend sei eine Finanzierung durch die Justiz nicht zu erwarten. Die Teilnehmer brachten ihre Sorge zum Ausdruck, dass durch die Umstellung der Förderrichtlinien des Sozialministeriums TOA-Projekte wegbrechen könnten.

Den Vorschlag der LAG, im Jahr 2002 das zehnjährige Jubiläum des TOA in Sachsen mit einer Festveranstaltung zu begehen, nahm Herr Haase positiv auf. Er sagte zu, dass sich das Ministerium an der Vorbereitung und Durchführung als Mitveranstalter beteiligen wird. Diese eintägige Tagung ist nun für September 2002 in Leipzig geplant.

*Sandra Strobbach, Leipzig  
Michael Schaarschmidt, Dresden*

## Baden-Württemberg:

### Jubiläum 10 Jahre Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen

Am Freitag, den 29.06.01 feierte der Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. das 10-jährige Jubiläum des Projekts Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, das dem Christophorus-Haus-Hilfe für Straffällige, angegliedert ist.

Der Moderator, Herr Bartsch vom SWR, eröffnete die Veranstaltung im Stephanssaal, der festlich geschmückt war. Er erläuterte den Ablauf des Vormittags, der von der Gruppe Jazz`ix musikalisch umrahmt wurde. Anschließend begrüßte Herr Buhr, der Vereinsvorsitzende die Festgäste, die zahlreich aus den Bereichen Justiz und Soziale Dienste gekommen waren, allen voran den Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Herrn Prof. Dr. Goll.

Hans Kowatsch und Eveline Seiler gaben in einem auch persönlich

eingefärbten Rückblick die bewegte Geschichte des TOA bei Erwachsenen in Karlsruhe zum Besten. Nach anfänglichen Schwierigkeiten ist man im Laufe der Jahre immer besser mit der Staatsanwaltschaft in Kontakt und zur Zusammenarbeit gekommen, was sich in den Zahlen widerspiegelt. So konnten im Jahr 2000 über 100 Fälle bearbeitet werden, davon 99 von der Staatsanwaltschaft. Genauso wechselhaft wie die Fallzuweisungsrate gestaltete sich auch die Finanzierungsfrage. Nach einer Anschubfinanzierung durch das JM Bad./Württ. und einer Zwischenfinanzierung durch den örtlichen Bezirksverein und den Landesverband für soziale Rechtspflege folgte nach der Entscheidung des Ministeriums zugunsten der Gerichtshilfe eine kritische Phase, die nach der Spende einer Karlsruher Bürgerin und des DFB in eine zugesagte Finanzierung der örtlichen Staatsanwaltschaft und der Gerichte über zusätzliche Geldbußen mündete.

Der Dank der Mitarbeiter ging an viele „Geburtshelfer und Wegbegleiter“ und schloss mit einem positiven Ausblick in die Zukunft. Anschließend überbrachte der Bürgermeister Herr Denecken die Grüße der Stadt Karlsruhe.

Herr Dr. Walz vom Landesverband für soziale Rechtspflege und Herr Delattre vom Servicebüro Täter-Opfer-Ausgleich betonten die Bedeutung dieses neuen Weges in der Strafrechtspflege und lobten das Engagement des Vereins und der Mitarbeiter.

In seinem Festvortrag betonte Herr Prof. Dr. Goll den TOA in eine Reihe von Gesetzen und Maßnahmen des Opferschutzes ein. Er zeigte die Entwicklung der stärkeren Berücksichtigung der Opferinteressen im formellen Verfahren historisch auf und wertete sie als aufsteigende Linie im Interesse der Geschädigten. Im Rahmen dieser Maßnahmen habe der Täter-Opfer-Ausgleich einen wesentlichen Anteil.

*Hans Kowatsch*

## Blick über den Tellerrand:

### Konflikte und ihre Lösungen in Sportmannschaften - eine empirische Untersuchung -

*Boris Jarosch, Diplom-Mediator, Diplom-Sozialarbeiter*

Im Rahmen der Diplomprüfung zum berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Mediation an der evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen wurde untersucht, ob und unter welchen Voraussetzungen sich Konflikte in Sportmannschaften für Mediation eignen und welche Anforderungen an einen Mediator sich auf diesem Gebiet ergeben.

#### 1. Ausgangsüberlegungen

Jedes Jahr kann man es auf neue in den Medien verfolgen: Eine Sportmannschaft erbringt nicht die erwarteten Leistungen. Das geht einher mit Berichten über mannschaftsinterne Konflikte oder Konflikte zwischen der Mannschaft und dem Trainer. Häufig wird versucht, diese Probleme durch eine Trainerentlassung zu lösen.

Ein Trainer wird in der Regel nicht deshalb vorzeitig entlassen, weil die Verantwortlichen plötzlich an seinen Fähigkeiten als Fachmann für die jeweilige Sportart zweifeln, sondern weil ihm nicht mehr zugetraut wird, die (inter-) personalen Probleme in der Mannschaft zu lösen. Aber wäre es nicht in vielen Fällen sinnvoll und langfristig effizienter, nach konstruktiven Konfliktlösungen zu suchen und die Zusammenarbeit mit dem selben Trainer fortzusetzen?

Durch die Trainerentlassungen entstehen hohe Kosten, denn zusätzlich zu dem Gehalt für den neuen Trainer ist in der Regel eine Abfindung für den entlassenen Vorgänger zu zahlen. Außerdem treten die kurzzeitig gelösten Konflikte auch unter dem neuen Trainer oft wieder auf. Trotzdem ist die „Sportmediation“ ein bislang weitestgehend unerschlossenes Arbeitsfeld.

Es sollte deshalb durch eine Befragung untersucht werden, ob und unter welchen Voraussetzungen sich Trainer und Sportler die Vermittlung durch einen Mediator vorstellen könnten, da davon ausgegangen wurde, daß die Bereitschaft der Konfliktparteien für den Erfolg einer Mediation ausschlaggebend ist.

#### 2. Die Idee der Sportmediation

Die Mediation als Möglichkeit des konstruktiven Umgangs mit Konflikten, setzt sich in vielen Bereichen immer mehr durch. Auch Wirtschaftsunternehmen greifen zunehmend auf diese Konfliktlösungsstrategie zurück.

Auf den Sport hat diese Entwicklung bislang jedoch nur begrenzt übergreifen. Zwar wird aus Großbritannien und den USA von ersten Mediationsfällen aus dem Bereich des Sports berichtet, aber diese beziehen sich allesamt nicht auf Konflikte innerhalb von Sportmannschaften. In diesen Fällen ging es immer um Konflikte in die ein Sportverband verwickelt war. Dabei könnte Mediation für Sportmannschaften ein effektives Instrument der Teamentwicklung sein und den Teamgeist fördern. Dieser steht erwiesenermaßen in einem engen Zusammenhang mit der Leistung bzw. dem sportlichen Erfolg einer Mannschaft.

Die Kommunikation und Koordination innerhalb einer Mannschaft sind entscheidende Faktoren für den Mannschaftserfolg. Für deren Funktionieren ist wiederum das Zusammengehörigkeitsgefühl bzw. die Kohäsion einer Mannschaft ein wichtiger Aspekt. Durch ungelöste Konflikte bzw. den falschen Umgang mit Konflikten kann die Kohäsion massiv beeinträchtigt werden. Steigende Kohäsion, größerer Erfolg und größere Zufriedenheit bedingen sich in Sportmannschaften gegenseitig. Im Umkehrschluß bedeutet das, daß sinkende Kohäsion, z.B. durch eskalierende Konflikte auch einher geht mit sinkender Zufriedenheit und geringerem Erfolg.

##### 2.1. Ein Beispiel aus der Praxis

Trotz intensiver Recherche ist nur ein Fall bekannt geworden, in dem zumindest so etwas ähnliches wie eine Mediation in einer Sportmannschaft stattgefunden hat. Ein Zweitliga-Fußballverein mußte in der Saison 1980/81 mindestens den siebten Tabellenplatz erreichen, um sich für die neue einteilige 2. Bundesliga zu qualifizieren. Nach zehn Spieltagen befand die Mannschaft sich jedoch mit 8:12 Punkten lediglich auf dem 14. Tabellenplatz. In dieser Situation begann die Beratung durch den Sportpsychologen.

Eine Analyse ergab eine Reihe von Leistungsstörungen, deren Ursache in einer zu hohen emotionalen Belastung einzelner Spieler vermutet wurde. Es wurden folgende leistungsstörende Faktoren erkannt:

- geringe Risikobereitschaft,
- mangelnde Verantwortungsübernahme,
- fehlende Mannschaftsstruktur,
- ungenügende Einzelleistungen,
- schlechte Chancenausnutzung.

Weiterhin wurde eine Wechselwirkung zwischen diesen Faktoren und bestehenden Konflikten festgestellt. Die mannschaftsinternen Konflikte führten zu Leistungsstörungen und diese verstärkten wiederum bestehende Konflikte und begünstigten das Entstehen neuer Konflikte.

Die ergriffenen Maßnahmen lassen sich unterteilen in „Beratung des Trainers“ und sogenannte „Konfliktgespräche“. Die Beratung des Trainers bezog sich auf die festgestellten Defizite im Umgang mit seinen Spielern.

Bei den „Konfliktgesprächen“ handelte es sich offensichtlich um Mediationssitzungen, auch wenn dieser Begriff nicht verwandt wurde. „Die Gespräche sollten die Beteiligten dazu befähigen, sich gegenseitig offen zu sagen, was sie z.B. am jeweiligen anderen schon seit längerem störte. Es wurde darauf geachtet, daß es bei den Konfliktgesprächen weder „Sieger“ noch „Besiegte“ gab“.

Die Beteiligten sollten lernen ihre Meinung ohne Vorwürfe zu formulieren, während die Zuhörer sie nicht unterbrechen durften. Die Gespräche führten dazu, daß einige Konflikte und Mißverständnisse geklärt werden konnten.

Nach Beginn der Zusammenarbeit gewann die Mannschaft ihr Heimspiel gegen den Tabellendritten und es folgte eine Niederlage in einem Auswärtsspiel. Danach blieb die Mannschaft in zehn Spielen hintereinander ungeschlagen und spielte nur zweimal auswärts unentschieden. In der Tabelle verbesserte sie sich vom 14. auf den 3. Platz. Sogenannte Problemspieler und neue Spieler konnten in die Mannschaft integriert werden und wurden teilweise zu Leistungsträgern.

Diese Leistungssteigerungen führten auch zu einer Steigerung der Zuschauerzahlen. Der Schnitt konnte von 2000 auf 6000 Zuschauer erhöht werden.

Anschließend informelle Befragungen von Spielern und Trainer ergaben, daß nach deren Einschätzung u.a. die Konfliktgespräche maßgeblich für die eingetretene Leistungsverbesserung verantwortlich waren. Das soziale Klima habe sich dadurch erheblich verbessert, was sich auch positiv auf das Verständnis untereinander im Spiel ausgewirkt hätte. Diese Einschätzung teilte auch der Trainer. Er bewertete es als wichtig, in den Gesprächen etwas darüber erfahren zu haben, wie die Spieler ihn sahen und daß sein Handeln zum Teil von diesen anders

wahrgenommen worden war, als von ihm beabsichtigt. Die Gespräche seien für seine Arbeit mit den Spielern äußerst hilfreich gewesen.

Trotz dieser überzeugenden Ergebnisse hat es offensichtlich keine vergleichbaren Beratungen in Sportmannschaften mehr gegeben. Zumindest war es nicht möglich etwas darüber in Erfahrung zu bringen.

### 3. Die Untersuchung

In der Untersuchung ging es darum zu erfahren, ob und unter welchen Voraussetzungen Mediation eine Konfliktlösungsstrategie für Sportmannschaften und deren Trainer sein könnte. Da die wichtigste Voraussetzung für eine Mediation die Bereitschaft der Konfliktparteien ist, sollte die Untersuchung einen ersten Eindruck davon geben, welche Bedingungen für diese Bereitschaft ausschlaggebend sind. Dazu wurden drei Fußballmannschaften unterschiedlicher Leistungsklassen sowie deren Trainer befragt.

Da es zu diesem Thema bisher keine Untersuchungen gab, unter deren Hinzuziehen sich zu überprüfende Hypothesen bilden ließen, wurde eine explorative Untersuchung in Form einer standardisierten schriftlichen Befragung durchgeführt. Diese Methode ermöglicht es am ehesten die Ergebnisse unterschiedlicher Mannschaften und verschiedener Spieler innerhalb einer Mannschaft zu vergleichen.

### 4. Die wichtigsten Untersuchungsergebnisse

Die wichtigste Erkenntnis aus der Untersuchung ist, daß Mediation aus Sicht der Sportler durchaus eine sinnvolle Konfliktlösungsstrategie sein kann.

Die Ergebnisse der Befragung geben einen ersten Eindruck von den Bedingungen, die für die Akzeptanz dieses Beratungsangebotes relevant sind. Eine Mediation gegen den Willen der Konfliktparteien ist nicht möglich. Je höher die Bereitschaft der Betroffenen ist, um so größer sind die Aussichten, zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung zu gelangen.

Die dargestellten Untersuchungsergebnisse sind allerdings weder vollständig noch repräsentativ. Es handelt sich um eine subjektive Auswahl, die im Rahmen dieser Arbeit besonders interessant erschien.

Ob die Ergebnisse auch einer repräsentativen Untersuchung standhalten und somit auf andere Mannschaften übertragbar sind, kann nur vermutet werden. Zumindest ließen sich aber für die Mitglieder der drei Mannschaften, die sich an der Untersuchung beteiligt haben, Merkmale heraus arbeiten, die für die Akzeptanz einer Mediation von Bedeutung sind und die hier in zusammengefaßter Form dargestellt werden.

#### 4.1. Die Bedeutung des Mannschaftstyps und der Spielklasse

Die Ergebnisse der Untersuchung deuten darauf hin, daß die Spielklasse einer Mannschaft nicht ausschlaggebend ist für die Frage, ob eine Mediation grundsätzlich als sinnvoll erachtet wird und für welche Konflikttypen oder -ursachen eine Vermittlung in Frage kommt. Es scheint so zu sein, daß eine Mediation sowohl in Amateur- als auch in Profimannschaften möglich ist, bzw. von den Mannschaftsmitgliedern angenommen wird. Allerdings hat die Leistungsklasse eine wichtige Bedeutung dafür, bei welchen Konfliktkonstellationen eine Vermittlung aus Sicht der Betroffenen sinnvoll ist. Während die Spieler aus Freizeitmannschaften eine Mediation eher bei Konflikten zwischen zwei Personen sinnvoll finden, befürworten die Profisportler eine Vermittlung eher bei komplexeren Konfliktkonstellationen, bis hin zu Konflikten zwischen der ganzen Mannschaft und dem Trainer. Die Ursache dafür könnte sein, daß bestimmte Konflikte in bestimmten Leistungsklassen öfter vorkommen, jedoch ließ sich diese Erklärung aus den Untersuchungsergebnissen nicht ableiten.

Zumindest kann als Ergebnis festgehalten werden, daß je höher die Leistungsklasse einer Sportmannschaft ist, um so komplexer sind die Konfliktkonstellationen, die für eine Mediation geeignet erscheinen.

Mit der Leistungsklasse hängt auch die Wahrnehmung von Konflikten zusammen. Während die Spieler aus Amateurmansschaften eher eine Beeinflussung im Privatleben empfinden, tritt mit zunehmender Professionalität das Gefühl einer Leistungsbeeinflussung der Mannschaft in den Vordergrund. Der Grund hierfür ist wahrscheinlich, daß der Amateursport in der Freizeit betrieben wird und somit ein Teil des Privatlebens ist.

Doch unabhängig davon, in welchem Bereich eine Beeinträchtigung wahrgenommen wird, gilt für alle Mannschaften gleichermaßen, daß mit zunehmender Stärke der Beeinträchtigung die Bereitschaft zu einer Mediation zunimmt. Es könnte also Konflikte geben, die zunächst eine bestimmte Eskalationsstufe erreichen müssen, damit eine Mannschaft zu einer Mediation bereit ist.

Ein weiterer wichtiger Faktor ist neben der Leistungsklasse die Altersstruktur einer Mannschaft. Zumindest für einen Konflikttypen konnte nachgewiesen werden, daß die jüngeren Spieler eine Mediation sinnvoller fanden als die älteren.

Die Gründe für diese Zusammenhänge müßten nun in einer weiteren Untersuchung genauer erforscht werden. Ein Grund könnte sein, daß sich das Konfliktverständnis der Gesellschaft in den letzten Jahren geändert hat. Konflikte werden zunehmend als Chance zur Veränderung betrachtet. Ein Beleg dafür ist der zunehmende Einsatz von Mediation in ganz unterschiedlichen Bereichen.

Ältere Generationen und somit auch ältere Spieler sind möglicherweise noch eher von einem anderen Konfliktverständnis geprägt. Für sie bedeuten Konflikte in erster Linie etwas schädliches, was es zu vermeiden gilt. Dazu paßt nicht die Idee, Konflikte konstruktiv zu nutzen. Sie stehen also einer Mediation skeptischer gegenüber. Je niedriger der Altersdurchschnitt einer Mannschaft ist, um so größer sind wahrscheinlich die Erfolgsaussichten einer Mediation.

Ob die Nationalität der Spieler eine Rolle bei der Bereitschaft zur Mediation spielt, konnte aus den Untersuchungsergebnissen nicht abgeleitet werden. Die Anzahl der ausländischen Spieler war insgesamt zu gering.

#### 4.2. Die Bedeutung des Trainertyps

Der Trainer und sein Führungsstil haben den größten Einfluß auf die Einstellung der Spieler zur Mediation. Die Untersuchung hat gezeigt, daß es einen Zusammenhang gibt zwischen bestimmten Trainereigenschaften und der Bereitschaft der Spieler, sich auf eine Mediation einzulassen. Für die befragten Mannschaften ließ sich bei bestimmten Konfliktkonstellationen nachweisen, daß die Spieler eine Mediation um so sinnvoller fanden, je höher sie die fachliche Kompetenz ihres Trainers bewerteten. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, daß es offensichtlich von den Spielern nicht als Schwäche oder Hilflosigkeit des Trainers betrachtet wird, wenn er in Konfliktsituationen auf professionelle Hilfe zurückgreift. Das Hinzuziehen eines Mediators paßt in das Bild, welches die Spieler von einem kompetenten Trainer haben.

Auch seine Gesprächsbereitschaft und Kritikfähigkeit sind von großer Bedeutung für die Einstellung der Spieler zur Mediation. Der Trainer prägt durch seinen Führungsstil den Umgang mit Konflikten in der Mannschaft und diese Erfahrungen beeinflussen die Spieler bei der Bewertung von Mediation. In einer Mannschaft, deren Trainer seinen Spielern vermittelt, daß es sinnvoll ist, offen über Konflikte und Schwierigkeiten zu sprechen und der sich dabei auch selbst als kritikfähig zeigt, sind die Erfolgsaussichten einer Mediation wesentlich größer.

Er signalisiert seinen Spielern, daß ihre Meinung wichtig für die Mannschaft ist und schafft damit eine günstige Ausgangslage für eine erfolgreiche Mediation bzw. für deren Akzeptanz.

Mediation scheint also ein Angebot zu sein, welches vorrangig für Mannschaften in Frage kommt, deren Trainer einen demokratischen Führungsstil pflegt.

Dieser Führungsstil ist geeignet, eine „Gesprächskultur“ in der Mannschaft zu schaffen, die dafür sorgt, daß der Einsatz eines Vermittlers erst viel später notwendig sein wird als in anderen Mannschaften, weil das Team eher als andere Mannschaften selbst in der Lage ist Konflikte zu

klären. Wenn ein Konflikt aber so weit eskaliert ist, daß der Einsatz eines Vermittlers notwendig wird, dann wird auch der Widerstand geringer sein als in anderen Mannschaften. Auch für den Trainer selbst wird es leichter sein, sich auf eine Mediation einzulassen, da wie bereits an anderer Stelle dargestellt, das Menschenbild, welches dem demokratischen Führungsstil zugrunde liegt, dem Menschenbild der Mediation sehr ähnlich ist.

#### 4.3. Die Anforderungen an den Mediator

Die Untersuchung hat ergeben, daß für einen Sportmediator aus Sicht der Sportler, die gleichen Eigenschaften wichtig sind, wie in anderen Bereichen der Mediation. Er soll neutral und unparteiisch sein und vertraulich mit seinen Informationen über die Betroffenen umgehen.

Interessant ist auch, daß auf seine Kenntnisse über Konflikte und Konflikttheorien großer Wert gelegt wird. Seine Kenntnisse über Fußball sind hingegen weniger wichtig. Das macht die Bedeutung einer qualifizierten Ausbildung deutlich, die von den Sportlern erwartet wird. Es wird also keineswegs irgendeine neutrale Person als Vermittler akzeptiert, sondern ein Fachmann auf dem Gebiet der Konfliktberatung.

Diese Erkenntnis ist wichtig für die Arbeit eines Mediators in einer Sportmannschaft, vor allem für die Zusammenarbeit mit dem Trainer.

Es gibt keine Überschneidungen der Kompetenzen. Dieses sollte der Mediator von Beginn an deutlich machen. Er sollte sehr klar darstellen, wo er seine Aufgabe sieht und auf welchem Gebiet er Experte ist. Er sollte nicht versuchen als „Fußballexperte“ zu glänzen, sondern seine Kompetenzen als Konfliktberater in den Vordergrund stellen. Dann wird auch die Kompetenz des Trainers nicht in Frage gestellt und es wird ihm somit erleichtert, sich auf den Mediator einzulassen und dessen Arbeit zu unterstützen.

Das heißt allerdings nicht, daß im Umkehrschluß Grundkenntnisse über die jeweilige Sportart nicht hilfreich sein könnten. Ein gewisses „Sportverständnis“ und die Kenntnis bestimmter Begriffe aus der Sportlersprache der jeweiligen Disziplinen erleichtern es einem Mediator mit Sicherheit, ein Vertrauensverhältnis zu den Sportlern und Verständnis für die jeweilige Konfliktsituation zu entwickeln.

Zusätzliche Anforderungen an einen Mediator könnten sich auch bei der Arbeit mit Profimannschaften ergeben. Hier treffen mittlerweile häufig Mitglieder unterschiedlicher Nationalitäten mit unterschiedlichen Sprachen und Kulturen aufeinander. Kulturell ist die Mannschaft nicht mehr homogen, zusätzlich kann die Kommunikation mangels

Sprachkenntnissen gestört sein. So könnten diverse Konflikte entstehen. Auch wenn dieser Punkt bei den untersuchten Mannschaften keine Rolle spielte und auch ansonsten in vorliegender Arbeit unberücksichtigt geblieben ist, so könnten Kenntnisse in interkultureller Mediation hier sehr hilfreich sein.

Grundvoraussetzung für eine hohe Akzeptanz als Vermittler in Sportmannschaften ist aber offensichtlich eine Mediationsausbildung oder eine andere Ausbildung, die die oben genannten Kenntnisse vermittelt.

**Die Untersuchungsergebnisse haben gezeigt, daß Sportmannschaften, zumindest Fußballmannschaften, durchaus zugänglich sind für das Angebot „Mediation“. Mediation ist aber kein Allheilmittel. Es kommt auf die Rahmenbedingungen an. Vor allem der Trainer hat es in der Hand, durch seinen Führungsstil ein Klima in der Mannschaft zu schaffen, durch welches die Bereitschaft der Spieler gefördert werden kann, sich auf außenstehende Berater einzulassen. Ein wichtiger Schritt zur Etablierung der Sportmediation wäre es deshalb, das Thema „Konflikte und ihre Lösung in Sportmannschaften“ z.B. zum Gegenstand von Trainerfortbildungen zu machen.**

Vielleicht kann Mediation dann eines Tages die Trainerentlassung als bevorzugte Konfliktlösungsstrategie in Sportvereinen ablösen.

**Und zum Schluss:**

**Das Problem mit den Medien besteht darin, dass für sie alles Normale uninteressant ist.**

**Anonymus**

## Auswahl einschlägiger DBH - Materialien

- Fallgeschichten Täter – Opfer – Ausgleich**, Arbeitsgruppe “Falldokumentationen”(Hrsg.)  
Hintergrundinformationen über die konkrete Fallarbeit im Täter – Opfer – Ausgleich anhand von 10 Fallgeschichten. Die Fallbearbeitung ist aufgliedert in Fallzuweisung, Kontaktaufnahme, Vorgespräche, Ausgleichsgespräche, Rückmeldung, Ausgang des Verfahrens und die subjektive Sichtweisen des Täters, Opfers oder anderer Beteiligten. Köln, 1999 DBH – Materialien Nr. 42, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 9,- DM
- Bibliographie Täter – Opfer – Ausgleich**, Hans – Jürgen Kerner (Hrsg.)  
Die Schrift wurde erstellt von der “TOA Forschungsgruppe” mit der Idee, mittelfristig einen bibliothekarisch präzisen und sachlich vollständigen Nachweis der deutschsprachigen Veröffentlichungen zum weiteren Bereich des Täter – Opfer – Geschehens der Tatfolgen sowie der möglichen Tatfolgenbewältigung zu erstellen. Köln, 1998 DBH – Materialien Nr. 36, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 9,- DM
- Mediation und Probation. Bericht über das Seminar vom 8. – 12. Oktober 1997 in Wittenberg**, Jürgen Mutz, Erich Marks (Hrsg.)  
Tagungsdokumentation. Überblick über die Situation des TOA in 20 europäischen Ländern. Vorträge. DBH-Materialien Nr. 43, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 9,- DM
- Dokumentation des 8. TOA-Forums ‘Grenzen verschieben - Auf dem Weg zur bürger nahen Rechtspolitik’**, TOA-Servicebüro (Hrsg.)  
Tagungsdokumentation. Vorträge zum aktuellen Stand des TOA in Deutschland. Köln, 2000 Auf CD-ROM oder als DBH-Materialien Nr. 46, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 15,- DM

Die Materialienbände und die CD können bestellt werden beim:

TOA-Servicebüro, Aachener Str. 1064, 50858 Köln

Fax: 0221 – 94 86 51 23

email: [info@toa – servicebuero.de](mailto:info@toa-servicebuero.de)

Bitte senden Sie die angekreuzten Materialien an:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## ANFORDERUNG VON UNTERLAGEN

Veranstaltung	Veranstaltungsort	Termine
<input type="checkbox"/> 9. TOA-Forum TOA-TOTAL? Quod erat demon- strandum	Bonn	03.06. - 05.06.2002 Anmeldeunterlagen ab Dezember 2001
<input type="checkbox"/> Seminar: Interkulturelle Mediation	Bonn	27.09. - 29.09.2002 Anmeldeunterlagen ab März 2002
<input type="checkbox"/> 12. Lehrgang zum Konfliktberater/ zur Konfliktberaterin im Arbeits- feld Täter-Opfer-Ausgleich	Goslar, Wittenberg, Bonn	Oktober 2002 - September 2003 Anmeldeunterlagen ab März 2002
<input type="checkbox"/> Berufsbegleitender Weiterbildungs- studiengang Mediation (Dipl. Mediator/in FH)	Ludwigshafen	ab Oktober 2002 Dauer: 4 Semester Anmeldeunterlagen ab Ende März 2002

Die Unterlagen können angefordert werden beim:

TOA-Servicebüro, Aachener Str. 1064, 50858 Köln  
Fax: 0221 – 94 86 51 23  
email: [info@toa – servicebuero.de](mailto:info@toa-servicebuero.de)

Bitte senden Sie die angekreuzten Unterlagen an:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift